

Stadt Gemünden a.Main



Öffentliche Sitzung des Stadtrates Gemünden a.Main

Tag: Montag, 17. Februar 2025, 18:30 Uhr bis 20:43 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung

des Stadtrates Gemünden a.Main

am 17.02.2025 im Sitzungssaal des Rathauses.

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

1. Bürgermeister Lippert, Jürgen

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Herrbach, Werner

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister

Stich, Jürgen

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Aulbach, Helmut

Ceming, Carsten

Fröhlich, Hubert

Heilgenthal, Ferdinand

Kübert, Matthias

Obert, Ralf

Poracky, Monika

Rauscher, Richard

Risser, Matthias

Rützel, Bernd

Schiebel, Anton

Schüßler, Hans-Joachim

Strohmenger, Klaus

Thumes, Dr. Gerhard

Volpert, Walter

Wiltschko, Erhard

Wirth, Andreas

Protokollantin

Kraft, Heike

Amt 4 – Finanzen

Stadtkämmerer Pfeuffer, Michael

Leiter des Amtes 4

Amt 5 – Planen und Bauen

Dipl.-Ing. (FH) Breitenbach, Jörg

Leiter des Amtes 5

Gast

Müller, Alexander

Abteilungsleiter Brückenbau des Staatl.

Bauamtes Würzburg

Teilnahme bis 19:22 Uhr zu TOP 02

Presse

Kohlhepp, Björn
Möhler, Thomas

Main-Post
Main-Echo

Fehlend:

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Blaic, Miroslav
Fella, Jörg
Kitzinger, Thomas
Lampert, Robert
Remelka, Wolfgang

Entschuldigt fehlend
Entschuldigt fehlend
Entschuldigt fehlend
Entschuldigt fehlend
Entschuldigt fehlend

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung

- 01 Bericht des Ersten Bürgermeisters
- 02 Neubau der Brücke über die DB in Wernfeld,
Vorstellung der Vorplanungsergebnisse durch das Staatliche Bauamt Würzburg
Information und Beratung
- 03 Neuerlass der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main AöR
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 04 Feststellung der Jahresrechnung 2022 und Entlastung
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 05 Haushaltsberatung 2025;
Beratungen ggf. mit Fassung haushaltsbegleitender Beschlüsse
Information, Beratung und ggf. Beschlussfassung
- 06 Anfragen nach § 31 der GeschO

Erster Bürgermeister Lippert begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Stadtrates, Zuhörer, die Mitarbeiter der Verwaltung und die Presse.

Zusätzlich begrüßt Erster Bürgermeister Lippert Herrn Alexander Müller, Abteilungsleiter Brückenbau beim Staatlichen Bauamt Würzburg. Herr Müller wird zum Thema Ersatzneubau Wernfelder Brücke über die DB unter Tagesordnungspunkt 02 über den neusten Stand informieren.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt Erster Bürgermeister Lippert, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Bericht des Ersten Bürgermeisters

01.1

Erster Bürgermeister Lippert informiert, dass am 12. Februar 2025 Stadtrat Wiltschko sein 65. Lebensjahr vollendet habe und er ihm dazu ganz herzlich gratuliert. Auch einen Präsentkorb überreicht Erster Bürgermeister Lippert Herrn Wiltschko und wünscht ihm nochmals alles Gute.

01.2

Erster Bürgermeister Lippert weist auf einige Termine hin:

01.2.1

Am kommenden Mittwoch, 19. Februar 2025 um 19 Uhr findet im Foyer der Scherenberghalle eine Informationsveranstaltung der Telekom Deutschland zum geförderten Glasfaserausbau in den Stadtteilen Aschenroth, Harrbach, Neutzenbrunn, Reichenbuch, Schönau und Seifriedsburg. Der Glasfaserausbau erfolgt durch das Unternehmen Glasfaser plus. Rund um den Glasfaserausbau wird in dieser Veranstaltung umfangreich informiert. Auch die Möglichkeit, Fragen zu stellen, besteht. Zu dieser Veranstaltung sind nicht nur die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Stadtteile, sondern alle Interessierte herzlich eingeladen.

01.2.2

Am Mittwoch, 26. Februar 2025 findet eine Bürgerversammlung in Schönau um 19 Uhr im Pilgersaal der Kloster- und Wallfahrtskirche Schönau zum Thema Dorfplatzgestaltung in Schönau statt. In dieser Versammlung soll die Vorplanung zur Neugestaltung des Dorfplatzes vorgestellt werden. Auch die Schönauer Bevölkerung soll mit einbezogen werden, um von deren Seite ggf. Input zu dieser Dorfplatzgestaltung zu bekommen.

01.2.3

Vorausblickend weist Erster Bürgermeister Lippert schon jetzt auf eine Informationsveranstaltung als eine Art Workshop zum Thema Freizeitareal in der Weißensteinstraße am Donnerstag, 03. April 2025 um 18:00 Uhr im Foyer der Scherenberghalle hin. Hier sollen Jugendliche und Interessierte die Möglichkeit bekommen, sich selbst an der Gestaltung der Freizeitanlage in der Weißensteinstraße einzubringen.

01.3

Erster Bürgermeister Lippert informiert das Gremium nun in eigener Sache und zitiert wie folgt:

„Sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren des Stadtrates der Stadt Gemünden a.Main,

am kommenden Sonntag, den 23.02.2025 finden die Bundestagswahlen in Deutschland statt. Diese Wahlen werden voraussichtlich richtungsweisende Ergebnisse für die Zukunft unseres Landes bringen. Unser demokratisches Wahlrecht ist daher auch Wahlpflicht. Von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen ist Bürgerpflicht und ich bitte sie daher zur Wahl zu gehen.

Auch bis zu den Kommunalwahlen im März 2026 liegt nur noch ein gutes Jahr vor uns und damit ein überschaubarer Zeitraum, der es im Hinblick auf diese Kommunalwahlen gebietet, entsprechende Entscheidungen frühzeitig zu treffen.

Dazu gehört auch und vor allen Dingen die Entscheidung, wer zukünftig für das Bürgermeisteramt unserer Stadt Gemünden a.Main kandidiert.

Ich habe mir in den letzten Wochen und Monaten intensiv Gedanken darüber gemacht, ob für mich eine Kandidatur für dieses wichtige Amt erneut in Frage kommt.

Ein Amt, dass an den Amtsinhaber enorme Anforderungen stellt, die teilweise auch weit über ein normales Maß hinausgehen.

Anforderungen, die vom Amtsinhaber immer Souveränität und ein sicheres Auftreten erfordern. Ein Amt, das es notwendig macht, jederzeit für die Belange der Bürgerinnen und Bürger ein offenes Ohr zu haben und bestenfalls auch immer eine Lösung für die Herausforderungen, die an einen herangetragen werden. Und dies womöglich 7 Tage in der Woche und 365 Tage im Jahr.

Für mich war der Versuch diese Anforderungen an das Amt und damit auch an meine Person zu erfüllen, in den letzten knapp 11 Jahren eine Selbstverständlichkeit. Ob und wie mir dies gelungen ist, müssen Andere bewerten.

Allerdings stellt man sich auch im Zusammenhang mit einer möglichen erneuten Kandidatur für dieses wichtige und herausragende Amt die Frage, ob man imstande ist, diese Anforderungen auch weiterhin dauerhaft erfüllen zu können.

Dauerhaft zu erfüllen für eine weitere Amtszeit von 6 Jahren, für die man kandidiert.

Die Bürgerinnen und Bürger und damit die Wählerinnen und Wähler haben ein Recht darauf, dass sie bei der nächsten Kommunalwahl, ihre Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgeben, die oder der dieses verantwortungsvolle Amt auch dauerhaft für die Wahlperiode von 6 Jahren führen kann, und vor allem führen will.

Nach reiflicher Überlegung komme ich zum Ergebnis, dass ich heute eine solche Zusage, für die Dauer von 6 Jahren, gerechnet ab dem 01.05.2026, nicht machen kann.

Aus diesem Grund werde ich nicht erneut für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Gemünden a.Main kandidieren.

Diese Entscheidung habe ich mir wirklich nicht einfach gemacht und aus rein persönlichen Gründen getroffen.

Ich kann ihnen versichern, dass gerade die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Gemünden a.Main ein guter Grund wären, auch weiterhin an verantwortlicher Stelle unserer Stadt tätig zu sein. Auch die Zusammenarbeit mit ihnen sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates sind nicht der Grund für meine Entscheidung, zumal ich die Zusammenarbeit zwischen ihnen, mir und der Verwaltung in den zurückliegenden knapp 11 Jahren als konstruktiv und sachlich empfunden habe. Unsere Entscheidungen für unsere Stadt Gemünden a.Main sind immer deutlich mehrheitlich oder gar einstimmig beschlossen worden. Dies hat gezeigt, dass wir die Sachthemen in den Vordergrund gestellt haben und immer die beste Lösung für unsere Stadt gesucht haben. Der Blick in andere Kommunen zeigt, dass dies nicht selbstverständlich ist aber für uns selbstverständlich war.

Ich teile ihnen dies heute mit, um den Parteien und Wählergruppen frühzeitig die Möglichkeit zu geben, nach geeigneten Bürgermeisterkandidatinnen und –kandidaten Ausschau zu halten.

Ich freue mich auf eine weiterhin konstruktive und sachliche Zusammenarbeit bis zum Ende der Wahlperiode, in der immer das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger sowie die weitere Entwicklung unserer Heimatstadt im Focus stehen muss.

Vielen Dank.“

Und jetzt steigt Erster Bürgermeister Lippert in die Tagesordnung zur heutigen Sitzung ein und fährt mit dem Tagesordnungspunkt 02 fort.

**TOP 02 Neubau der Brücke über die DB in Wernfeld,
Vorstellung der Vorplanungsergebnisse durch das Staatliche Bauamt
Würzburg
Information und Beratung**

Die Brücke über die DB in Wernfeld im Eigentum des Bundes ist mit Mängeln behaftet. Stattfindende Brückenprüfungen durch das Staatliche Bauamt Würzburg kommen zum Ergebnis, dass die Brücke zu ersetzen ist. Der Abteilungsleiter Brückenbau des Staatlichen Bauamts Würzburg, Herr Alexander Müller, den Erster Bürgermeister Lippert eingangs herzlich willkommen heißt, gibt nun anhand einer Power-Point-Präsentation, welche als **Anlage 1** dem Original dieser Niederschrift beiliegt, einen aktuellen Sachstandsbericht über die Ergebnisse der Vorplanung zum Ersatzneubau dieser Brücke in Wernfeld.

Herr Müller erhält sodann das Wort, begrüßt zunächst alle Anwesenden und äußert überraschend, dass ihm neu war, dass Erster Bürgermeister Lippert nicht erneut für das Amt des Bürgermeisters kandidiere. Deshalb spricht er Herrn Lippert seinen Dank für die bisherige gute Zusammenarbeit aus. Er habe die Zusammenarbeit in den letzten 4 Jahren immer geschätzt. Die Gemeinschaftsarbeit war immer fair und gut.

Nach einer kurzen Vorstellung zu seiner Person beginnt Herr Müller sodann mit seinen Erläuterungen.

An dem Projekt sind im Bereich Brückenbau, außer ihm als Abteilungsleiter, Frau Ute Markgraf, welche die Projektleitung Planung innehabe, und im Bereich Straßenbau die Abteilungsleiterin Planung, Frau Małgorzata Lewandowska sowie Herr Bernd Vetter, zuständig für die Projektleitung Planung, beteiligt.

Weiter berichtet Herr Müller anhand der Präsentation über die Lage der Wernfelder Brücke über die DB und schildert ausführlich anhand einer Agenda den Anlass zum Brückenzustand, die Bestandssituation der Strecke, das Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung) und die aktuelle Streckenplanung / Radverkehr.

Insgesamt wurden 4 Varianten untersucht. Ausgewählt habe das Staatliche Bauamt nach eingehender Prüfung letztendlich die Variante 2. Es handelt sich hier um einen bestandsorientierten Neubau mit Kreuzungsumbau – Behelfsbrücke für Gesamtverkehr westlich der B 26. Die Bauzeit beträgt 21 Monate, es ist keine Vollsperrung erforderlich und die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 11,8 Mio. Euro einschließlich der Behelfsstraßen und zweistreifiger Behelfsbrücke. Die Baubehelfe betragen hiervon ca. 5,2 Mio Euro.

Auf die Frage von Stadträtin Poracky antwortet Herr Müller, dass es nur noch eine Bushaltestelle beidseitig an der B 26 kurz nach der Brücke in Richtung Karlstadt ohne Einbuchtungen geben wird.

Eine Baubehelfsstraße für das Gewerbegebiet „Schwarze Brücke“ wird aus Richtung Gemünden kommend am Anfang des Gewerbegebietes rechts eingerichtet.

Nach der ausführlichen Vorstellung dankt Herr Müller für die Aufmerksamkeit.

Erster Bürgermeister Lippert dankt Herrn Müller für seine Informationen und gibt den Räten nun die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Stadtrat Rützel dankt Herrn Müller ebenso für seine Ausführungen und muss feststellen, dass am insgesamt 3 m breiten Geh- und Radweg (jeweils 1,5 m Breite links und rechts der Fahrbahn) keine technische Abtrennung zur Bundesstraße, etwa durch eine Leitplanke, vorgesehen sei. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens mit einer gewissen Sogwirkung würde er das Anbringen einer Schutzplanke für sinnvoll erachten.

Herr Müller erklärt, dass solche Schutzplanken innerhalb der Ortschaft mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h und einem 15 cm hohen Bordstein nicht vorgesehen sei. Eine Überfahrung des hohen Bordsteins sei nicht möglich. Außerdem müsste die Schutzplanke auf beiden Seiten abgerundet werden, was platzmäßig nicht umgesetzt werden könne. Die Fahrbahnbreite sei nämlich schon um 25 cm gekürzt worden.

Auf die Frage von Stadtrat Fröhlich, wer die Variante 2 ausgewählt habe, antwortet Herr Müller, dass er und somit das Staatliche Bauamt diese Version ausgesucht habe. Es handelt sich hierbei nicht um eine endgültige Brücke, sondern nur um eine Behelfsbrücke.

Erster Bürgermeister Lippert sagt hierzu noch aus, dass die Vollsperrung keine Alternative für die Stadt sei. Alleine durch die verkehrliche Situation zwischen Wernfeld und Adelsberg sollte der Verkehr auch während der Baumaßnahme aufrecht erhalten werden.

Herr Müller informierte zudem, dass man in allen Besprechungen mit der Stadt in den letzten 2 Jahren zum Ergebnis kam, gegenüber dem Bund auf eine Behelfsbrücke zu beharren. Letztendlich konnte der Bund von dieser Planungsvariante mit Behelfsbrücke überzeugt werden.

Stadtrat Aubach äußert, dass eine Umgehungsstraße für Gemünden in diesem Zusammenhang genau das richtige gewesen wäre.

Herr Müller informiert hierzu, dass er nur für den Brückenbau zuständig sei.

Stadtrat Rützel hätte gerne noch gewusst, wie der Zeitplan zu dieser Baumaßnahme aussehe.

Herr Müller erwähnt, dass es äußerst schwer sei, hier Angaben zu machen. Wahrscheinlich wird in 1 Jahr die Entwurfsplanung, welche bereits vergeben sei, aus technischer Sicht fertiggestellt sein. Dies hänge im Wesentlichen auch von der DB mit ihrem Sperrplan ab. Eine Wartezeit von 5 – 7 Jahren sind hier derzeit üblich. Letztendlich habe man dies nicht in der Hand.

Stadträtin Poracky fragt nach, ob die Stadt finanziell an dieser Baumaßnahme beteiligt sei. Herr Müller verneint dies.

Stadtrat Wiltschko spricht den stark frequentierten Gehweg durch Schulkinder von Adelsberg nach Wernfeld an. Dieser müsse ausreichend beleuchtet werden und hätte gerne gewusst, wer hierfür die Kosten trägt.

Die Beleuchtung sei Sache der Stadt Gemünden, so Herr Müller

Erster Bürgermeister Lippert erwähnt zudem, dass im Zuge der Baumaßnahme die Beleuchtung selbstverständlich neu geordnet und neu installiert werden müsse. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.

Nachdem keine weiteren Fragen seitens des Gremiums gestellt werden, dankt Erster Bürgermeister Lippert Herrn Müller für seinen aktuellen Sachstandsbericht. Er bittet Herrn Müller gleichzeitig, die Stadt auf dem Laufenden zu halten und will unterstützend zur Seite stehen, wo immer es erforderlich sei.

Im nächsten Jahr wird wohl noch nicht gebaut, so Erster Bürgermeister Lippert, aber man wisse jetzt wengistens, wie die Planung hinsichtlich für Fußgänger, Radfahrer und der Anwohner aussehe. Für ihn sei dies eine gelungene Sache und bedankt sich insofern nochmals recht herzlich bei Herrn Müller.

Abschließend gibt Herr Müller noch bekannt, dass Wünsche und Anregungen aus der Bevölkerung über den Ersten Bürgermeister gerne an ihn weitergeleitet werden können.

Die Stadträte Risser und Obert verlassen um 19:21 Uhr die Sitzung.

Sodann verlässt Herr Müller um 19:22 Uhr die Sitzung.

TOP 03 Neuerlass der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main AöR Information, Beratung und Beschlussfassung

Stadtrat Risser nimmt um 19:23 Uhr und Stadtrat Obert um 19:24 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Sachverhalt:

Im Jahr 1995 wurde die Rechtsform des Kommunalunternehmens als eine Anstalt des öffentlichen Rechts in Bayern eingeführt. Mittlerweile wurden über 200 Kommunalunternehmen zur Erfüllung verschiedenster kommunaler Aufgaben gegründet. Die Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden a.Main (AöR) stammt aus dem Jahr 2011, die Erste Änderungssatzung wurde im Frühjahr 2014 beschlossen. Die zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen wurden unter Anwendung der Mustersatzung für Kommunalunternehmen angepasst; hierauf basiert die als **Anlage 2** dem Original dieser Niederschrift beigefügte Unternehmenssatzung des KU Stadtwerke Gemünden a.Main (AöR), welche in der heutigen Sitzung des Stadtrates der Stadt Gemünden a.Main beschlossen werden soll.

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main (AöR) vom 06.12.2011 ist als **Anlage 3** dem Original dieser Niederschrift beigefügt, die 1. Änderungssatzung als Bekanntmachung vom 05.05.2014 liegt dem Original dieser Niederschrift als **Anlage 4** bei.

Das Satzungsmuster für eine Unternehmenssatzung eines Kommunalunternehmens ist dem Original dieser Niederschrift als **Anlage 5** beigefügt.

Aktuelle Informationen:

Die inhaltlich gravierenden Änderungen in der vorliegenden, zur Beschlussfassung gestellten Unternehmenssatzung betreffen die im Folgenden genannten Paragraphen:

§ 1 Abs. 5:

Klarstellende Regelung zur Befugnis des Kommunalunternehmens zur Führung eines Dienstsiegels mit dem Stadtwappen der Stadt Gemünden a. Main und der Umschrift „Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main, Bayern“.

§ 4:

Abs. 2:

„Wiederholte“ Bestellung des Vorstands wird zu „erneuter“ Bestellung. Neu ist, dass der Verwaltungsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder vorzeitig abberufen kann.

Abs. 3, Satz 2:

Neu ist die Regelung aufgenommen worden, dass für den Vorstand ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden kann.

Abs. 4:

Hier wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich.

Abs. 7:

In Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtrates (§ 12 Nr. 6) ist laut Verwaltungsratsbeschluss vom 11.11.2020 dem Vorstand bei Personalentscheidungen eine Entscheidungskompetenz bis zur Besoldungsgruppe A 8 bei Beamten bzw. bis zur Entgeltgruppe 8 des TV-V bei Angestellten einzuräumen.

Die Entscheidung über die Genehmigung von Nebentätigkeiten für alle im Kommunalunternehmen Beschäftigten soll alleine auf den Vorstand übertragen werden.

Abs. 8:

Die Rechtsaufsicht des Landratsamts Main-Spessart vertritt die rechtliche Auffassung, dass das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main in Anwendung der jetzigen Satzung keine Widersprüche bearbeiten darf; die Begründung der Rechtsaufsicht lautet, dass in der Unternehmenssatzung dem Vorstand hierzu keine Befugnis erteilt wurde. Deshalb wurde dieser Absatz analog der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main eingefügt.

§ 5:

Abs. 1:

Die Stellvertreter werden für den Fall der Verhinderung namentlich bestellt.

Abs. 2:

Im Fall seiner Verhinderung wird der Verwaltungsratsvorsitzende durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.

Abs. 5:

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abs. 6:

Hier sind die bisherigen Abs. 5 und 7 zusammengefasst worden.

§ 6:

Abs. 3, Buchstabe a:

Hier wurde die „Änderung“ von Satzungen eingefügt.

Abs. 3, Buchstabe d:

Geändert in „Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand eigenverantwortlich zuständig ist“

Abs. 3, Buchstabe i:

Hier wurde neu eingefügt „Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3“

Durch die Anpassungen verschieben sich die nachfolgenden Zuständigkeiten um jeweils einen Buchstaben.

Abs. 6:

Dieser Passus war in der bisherigen Satzung bei § 7 Abs. 8 geregelt.

§ 7:

Abs. 1:

Eine elektronische Einladung zur Verwaltungsratssitzung ist möglich.

Neu eingefügt wurde der Absatz 2.

Teile des alten Abs. 4 Satz 2 wurden beim Abs. 2 eingebunden.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich hierdurch um eine Ziffer.

Ebenso wurde Abs. 8 neu eingefügt.

§ 8:

Abs. 1:

Hier wurde eingefügt „..., soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.“

§ 9:

Dieser wurde umbenannt in „Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung“

Neu eingefügt wurden

§ 10 (Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung),

§ 12 (Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens) und

§ 13 (Öffentliche Bekanntmachungen).

Die neue Unternehmenssatzung soll zum 01.03.2025 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main vom 06.12.2011 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 05.05.2014 außer Kraft.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 20 Stimmen gegen 0 Stimmen den Neuerlass der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main (AöR der Stadt Gemünden a.Main) in der vorliegenden Fassung.

TOP 04 Feststellung der Jahresrechnung 2022 und Entlastung Information, Beratung und Beschlussfassung

Wegen persönlicher Beteiligung übergibt Erster Bürgermeister Lippert die Sitzungsleitung an Zweiten Bürgermeister, Herrn Werner Herrbach.

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) hat in seinen Sitzungen die örtliche Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 2022 durchgeführt. Das Ergebnisse dieser Prüfung wurden vom Stadtrat beschlussmäßig behandelt.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2022 und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO den Jahresabschluss 2022 fest und beschließt über die Entlastung.

Bedeutung der Feststellung

Der Stadtrat macht sich mit der Feststellung der in der Jahresrechnung und im Prüfungsbericht enthaltenen Zahlen zu Eigen.

Die Jahresrechnung 2022 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Einnahmen:	VerwHh -€-	VermögHh -€-	Insgesamt -€-
Soll-Einnahmen	24.588.226,29	4.410.221,24	28.998.447,53
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	1.552.100,00	1.552.100,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	- 3.590.601,36	- 3.590.601,36
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 483,17	0	- 483,17
Bereinigte Soll-Einnahmen:	24.587.743,12	2.371.719,88	26.959.493,00

Ausgaben:

Sollausgaben	24.587.738,12	3.094.859,32	27.682.597,44
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.620.975,69	0,00	
Überschuss gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	0,00	- 1.144.591,09	- 1.144.591,09
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	1.825.179,00	1.825.179,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	- 2.548.318,44	- 2.548.318,44
- Abgang alter Kassenausgabereste	- 5,00	0,00	- 5,00
Bereinigte Soll-Ausgaben:	24.587.743,12	2.371.719,88	26.959.463,00
(-) Fehlbetrag / (+) Überschuss			

Etwaiger Unterschied

Bereinigter Solleinnahmen

./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
--	------	------	------

Vermögen: (erfasst zum 31.12.2021)

-in 1.000 €-

Stand zu Beginn des RJ 2022	94.299
Zugänge	-258
Abgänge	3
Stand am Ende des RJ 2022:	94.038

Schulden (Ist-Ergebnis)

-in 1.000 €-

Stand zu Beginn des RJ 2022	4.114
Zugänge (Kreditaufnahme)	0

Abgänge (Tilgung)	621
Schuldenstand am Ende des RJ 2022	3.493
Rücklagen	-in 1.000 €-
Stand zu Beginn des RJ 2022	2.375
Zuführungen	1.164
Entnahmen	1.211
Stand am Ende des RJ 2022	1.211

Die gesetzliche Mindestrücklage nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV beträgt 225.254 € und ist damit nachgewiesen.

Bedeutung der Entlastung

Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Stadtrat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

Mit der Entlastung billigt der Stadtrat die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Entlastung stellt ein Vertrauensvotum hinsichtlich des finanzwirtschaftlichen Verwaltungshandelns dar, nicht aber ein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitsskontrolle oder der politischen Kontrolle.

In der Entlastung kann dagegen kein Verzicht auf Schadensersatz- oder Regressansprüchen gesehen werden, die der Gemeinde etwa aufgrund des Art. 49 KWBG zustehen. Die Entlastung wendet sich an den Ersten Bürgermeister; sie ist jedoch kein Verwaltungsakt. Auf die mit dem Haushaltsvollzug befassten Dienstkräfte der Gemeindeverwaltung wirkt sich die Entlastung in dem oben dargelegten Umfang mittelbar aus.

Erster Bürgermeister Lippert ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt mit 19 Stimmen gegen 0 Stimmen das Jahresrechnungsergebnis 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest.

Der Stadtrat beschließt mit 19 Stimmen gegen 0 Stimmen die Entlastung zur Jahresrechnung 2022 ohne Einschränkung.

Nach Beschlussfassung übergibt Zweiter Bürgermeister Herrbach die Sitzungsleitung wieder an Ersten Bürgermeister Lippert.

TOP 05 Haushaltsberatung 2025; Beratungen ggf. mit Fassung haushaltsbegleitender Beschlüsse Information, Beratung und ggf. Beschlussfassung

Die Beratungen zum Haushalt 2025 sowie der Finanzplanung 2026 – 2028 beginnen mit den allgemeinen Informationen zum Haushalt (siehe **Anlage 6**, die dem Original dieser Niederschrift beiliegt) sowie dem vorliegenden Haushaltsentwurf zum Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Diese Unterlagen wurden den Stadträten zur Verfügung gestellt. Die Finanzplanung 2026 – 2028 (Stand: 14.02.2025) liegt als **Anlage 7** dem Original dieser Niederschrift bei.

Erster Bürgermeister Lippert stellt zunächst fest, dass sich neben den anspruchsvollen Anforderungen an den Haushalt in den letzten Jahren, insbesondere für das laufende Jahr, eine deutlich schwierigere Situation ergeben habe und zwar insofern, dass zum Zeitpunkt der Veranschlagung der Haushaltssmittel für die Bereiche eine große Diskrepanz bezüglich des Haushaltsausgleichs festzustellen war. Problematisch war auch die Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt. Bisher war es das schwierigste Jahr in Sachen Haushaltsaufstellung. Bedingt durch allgemeine Kostensteigerungen, durch die Kreisumlagerhöhung (450.000 bis 460.000 Euro Mehrkosten) um 3,9 Prozentpunkte durch extreme Personalkostensteigerungen bescherte dies der Stadt Mehrausgaben. Auch die eingeplanten höheren Schlüsselzuweisungen haben nicht ausgereicht, um die Kostensteigerungen auszugleichen.

So dankt er den Stadtratsfraktionen, dass sie darauf verzichtet haben, wie bereits auch schon im vergangenen Jahr, zusätzliche Anforderungen, Anträge und Wünsche zum Haushalt beizusteuern. Denn für Sonderdinge ist keine Luft bzw. kein finanzieller Spielraum, man wird sich auf die Pflichtaufgaben konzentrieren müssen.

Auch im nächsten Jahr wird es nicht einfacher werden, da auch der Landkreis schauen müsse, wo er seine Mittel herbekommt. Zudem könnte mit weiteren Kreisumlageerhöhungen zu rechnen sein. Überdies werden in den Folgejahren heftige Anforderungen an die Pflichtaufgaben gestellt.

Nach der Vorrede begrüßt Erster Bürgermeister Lippert nun Herrn Stadtkämmerer Pfeuffer und übergibt ihm das Wort. Stadtkämmerer Pfeuffer erläutert sodann die allgemeinen Informationen zum Haushalt 2025 und den Finanzplanungsjahren 2026 - 2028 (s. Anlage 6) und das Investitionsprogramm 2025 – 2028 (s. Anlage 7).

Stadtkämmerer Pfeuffer gibt Einblick in die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Stadt Gemünden a.Main, die sich bei knapp über 10.000 bewegen. Sollten diese 10.000 unterschritten werden, würden in der übernächsten Wahlperiode weniger Stadträte gewählt werden können und gleichzeitig würden weniger Sitzungen stattfinden.

Steuererhöhungen sind keine eingeplant.

Die Personalkosten sind mit rund 8,7 Mio. Euro auf dem Höchststand. Dies sei ein bayernweites Problem. Insgesamt gibt es derzeit ein Defizit von 5,9 Mrd. Euro in Bayern.

Weiter berichtet Stadtkämmerer Pfeuffer, dass die städtischen Einnahmen relativ stabil seien. Allerdings galoppieren die Ausgaben davon, bedingt bspw. durch hohe Tarifabschlüsse und durch steigende Kosten bei der Materialbeschaffung.

Die Umlagen und Steuereinnahmen werden sich wie folgt entwickeln:

im Haushaltsjahr 2025 wird die Gewerbesteuer auf 4,2 Mio. Euro, der Gemeindeanteil der Einkommensteuer auf 6,7 Mio. Euro und die Schlüsselzuweisen auf 3,7 Mio. Euro angesetzt.

Die Umlagekraft, welche Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage ist, beläuft sich auf 12.699,191 Euro.

Die Kreisumlage ist von 46,5 % auf 50,4 % angestiegen und beträgt im Jahr 2025 6.400.700 Euro. Herr Pfeuffer befürchtet, dass die Kreisumlage in den Folgejahren weiter steigen wird.

Bei der Gewerbesteuerumlage rechnet man mit 410.000 Euro.

Zum Thema Verschuldung berichtet Stadtkämmerer Pfeuffer, dass Darlehensschulden in Höhe von rd. 2 Mio. Euro vertretbar seien. Im Jahr 2025 müssen noch keine neuen Schulden gemacht werden. Alte Kreditermächtigungen können noch länger mitgeführt werden. Heißt: sollten in den nächsten 4 Jahren Kredite aufgenommen werden müssen, könnte man auf die Kreditermächtigungen zurückgreifen.

In der Finanzplanung bis 2028 stehen große Baumaßnahmen an, wie Kindergartenneubau St. Martin, Sanierung der Sinnbrücke in Schaippach, Baugebiet „Mühlwiesen II“, Feuerwehrhausneubau Hofstetten etc., welche finanziert werden müssen.

In Summe wird man zum Stand 31.12.2028 19.062.350 Euro Schulden zu verzeichnen haben. Deshalb müsse man jetzt schon auf die Einnahmen schauen und diese erhöhen, bspw. durch Anpassung von Gebühren u. a. für das Ausstellen von Urkunden sowie durch sonstige Steigerungen von Eintrittspreise und ggf. auch Steuern.

Stadtkämmerer Pfeuffer beendet sodann seinen Vortrag. Nun haben die Mitglieder des Stadtrates die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Stadtrat Aulbach stellt fest, dass die Personalkosten um 10 % von 2024 auf 2025 steigen. Diese Steigerung kommt doch nicht nur wegen der Gehaltserhöhungen zustande und will wissen, ob hier auch Neueinstellungen vorgesehen sind.

Stadtkämmerer Pfeuffer stellt richtig, dass hier nicht nur Tariferhöhungen, sondern auch Personalmehrungen in den Kindertageseinrichtungen dabei sind. Im Kindergartenbereich sind die meisten Gehaltssteigerungen zu verzeichnen. Der Betreuungsschlüssel in den Kindertageseinrichtungen muss stimmen.

Erster Bürgermeister Lippert fügt noch hinzu, dass die Kindertageseinrichtungen zu den Pflichtaufgaben einer Kommune gehören. Somit habe die Stadt wenig Möglichkeiten hier zu variieren.

Stadtrat Heilenthal hält es für richtig, die Tariferhöhungen mitzutragen, ansonsten wird es wohl schwierig werden, künftig geeignetes Fachpersonal zu finden.

Erster Bürgermeister Lippert äußert, dass die Botschaft des Kämmers beinhalte, alle Einnahmen auf den Prüfstand zu stellen und nichts auszulassen, obwohl die Finanzmittel schon sehr ausgedünnt sind. Die Einnahmesituation habe sich in den letzten Jahren einfach nicht verändert. Außer, dass Preise und Gebühren nach der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst wurden, konnten nicht wirklich mehr Einnahmen generiert werden. Herr Pfeuffer hat die Verwaltung aufgefordert, alle Posten zu durchleuchten, um die Einnahmesituation zu verbessern. Auch in den nächsten Wochen und Monaten wird Erster Bürgermeister Lippert auf die Räte zugehen, um nach Möglichkeiten der Einsparung zu suchen. Ziel muss sein, den Verwaltungshaushalt stemmen zu können ohne Kredite bei der Bank aufzunehmen.

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Räte gestellt werden, wird nun das Investitionsprogramm 2025 – 2028 (s. Anlage 7) beraten, so Erster Bürgermeister Lippert. Hierzu übergibt er Stadtkämmerer Pfeuffer erneut das Wort.

Eingangs erwähnt Stadtkämmerer Pfeuffer, dass sich beim Investitionsprogramm vom Stand 07.02.2025 zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben, die in das Programm mit grün hinterlegten Zeilen mit Stand vom 14.02.2025 eingearbeitet wurden.

Bei allen Grundschulen Gemünden (Hst. 2111.9353 – 5.500 €), Wernfeld (Hst. 2112.9353 – 4.700 €) und Langenprozelten (Hst., und 2113.9353 – 5.100 €) wurden auf Seite 541 die Haushaltsansätze für das Jahr 2025 (in Summe 15.300 €) für die Ausstattung des Radführerscheins gestrichen.

Erster Bürgermeister Lippert fügt hinzu, dass jede Grundschule diesen Radführerschein beantragt habe. Die Kosten für die Ausstattung wurde sehr kritisch betrachtet. Auch andere Kommunen im Landkreis sowie der Bayer. Städte-/Gemeindetag stehen dem Thema eher ablehnend gegenüber. Es müssten 15 Fahrräder angeschafft werden, die das ganze Jahr über immer wieder für Übungen genutzt werden sollen. Für Unterstellmöglichkeiten der Räder müsste gesorgt werden und auch die Wartung und Pflege wird der Kommune überlassen. Nach dem Bayer. Schulfinanzierungsgesetz wird hier keine Pflicht gesehen, diese Maßnahme bzw. dieses Projekt umzusetzen. Der finanzielle Aufwand stünde in keinem Verhältnis. Außerdem wäre es sinnvoller, wenn die Schüler ihre eigenen Fahrräder für derartige Übungen nutzen würden.

Bei der Hst. 2111. – Grundschule Gemünden wurde die Hst. .9501 – Umgestaltung Pausenhof-Arena mit einem Haushaltsansatz in 2025 in Höhe von 15.000 € auf Seite 541 ergänzt.

Stadtrat Wirth verlässt um 20:00 Uhr den Sitzungssaal und kommt um 20:08 Uhr wieder.

Auf Seite 542 wurden die Maßnahmen am Huttenschloss unter Hst. 3210. in Pflichtaufgaben (P) umgewandelt.

Stadtrat Heilenthal hätte gerne Informationen zu den Umbaumaßnahmen der Erdgeschoss-Räume (ehem. Infozentrum des Naturparks Spessart) im Huttenschloss unter Hst. 3210.9452.

Erster Bürgermeister Lippert äußert, dass prinzipiell noch nicht genau feststehe, was mit den Räumen im Erdgeschoß geschehen soll. Ursprünglich dachte man an eine Verlegung des Trauzimmers vom Dachgeschoß in das Erdgeschoß. Dies scheitert allerdings an den ungeeigneten Wänden und vielen Zwischenmauern. Diese seien zu verwinkelt und deshalb für ein Trauzimmer kaum nutzbar. Dennoch will die Stadt diese Räume im Erdgeschoß selbst nutzen und nicht anderweitig vergeben. Deshalb sind Mittel im Haushalt veranschlagt, falls ein Raum bspw. für das Archiv hergerichtet werden müsste. Eine Entscheidung wird noch getroffen.

Weiter spricht Stadtrat Heilenthal die Fenster- und Fassadensanierung am Huttenschlossgebäude (Hst. 3210.9451) an. Ist es möglich im Zuge dessen auch Haushaltssmittel für einen Außenaufzug aus Glas einzuplanen? Dies wäre aufgrund der immer älter werdenden Gesellschaft eine tolle Sache und sollte nochmals geprüft werden.

Erster Bürgermeister Lippert informiert, dass die Fenster- und Fassadensanierung, die bereits im letzten Jahr diskutiert wurde, möglich sei und sie wurde auch denkmalschutzrechtlich genehmigt. Das Thema Aufzug könne man gerne prüfen. Er sieht allerdings ohne eine Förderung keine Möglichkeit, die Einrichtung eines Außenfahrstuhls umzusetzen.

Stadtrat Rützel äußert, dass die 14 Erdgeschoss-Fenster im Dorfgemeinschaftshaus Schaippach irgendwann ausgetauscht werden müssten. In 2 oder 3 Tranchen könnte dies evtl. umgesetzt werden. Die Fenster nochmals zu streichen, wäre sinnlos.
Erster Bürgermeister Lippert wird dies prüfen lassen und Kosten einholen.

Auf die Frage von Stadtrat Kübert antwortet Erster Bürgermeister Lippert, dass Mittel für den Blitzschutz (Hst. 5911.9631, S. 544) im Haushalts 2025 zwar angesetzt sind, aber noch nicht klar sei, was mit dem in die Jahre gekommene Campingplatzgebäude grundsätzlich geplant sei. Dies müsse nochmals auf den Prüfstand.

Weiter hätte Stadtrat Kübert gerne gewusst, ob in Sachen Altlastensanierung in der Weißensteinstraße (Hst. 7210.9590, S. 546) überhaupt noch etwas passiere.

Erster Bürgermeister Lippert bzw. Dipl.-Ing. (FH) Breitenbach erklären, dass die Sanierungsmaßnahme auf eine Dauer von 5 Jahren festgesetzt sei. Die Sanierungsvariante, die daraus besteht, Grundwasser zu fördern, zu reinigen und wiedereinzuleiten, sei ein erfolgreiches Verfahren. Die GAB betreut diese Maßnahme. Nach wie vor werden immer wieder Proben entnommen und auf Schadstoffe geprüft.

Stadtrat Kübert meint, dass der Zuschuss für die Breitbandversorgung unter Hst. 8180.3613 nach Gigabit-Richtlinie höher als rd. 3,5 Mio. Euro war. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich immerhin auf rd. 7 Mio. Euro.

Erster Bürgermeister Lippert äußert, dass es einen 90-prozentigen Zuschuss gebe. Er wird dies nochmals prüfen lassen.

Zudem hätte Stadtrat Kübert gerne Informationen zum Erwerb unbebauter Grundstück im Bereich der Forstwirtschaft auf S. 547 – Hst. 8579.9321.

Es ginge um eine Fläche, die der Stadt angeboten wurde, so Erster Bürgermeister Lippert. Genaueres hierzu wird im Stadtrats-Gremium nochmals separat vorgestellt.

Stadtrat Fröhlich weist darauf hin, dass zum Pflanz-Projekt Kirschbaumallee im Ronkarzgarten unter Hst. 3604.9450 auf Seite 542 verschiedene Förderprogramme angeboten werden. Ihm sei zu Ohren gekommen, dass der Freistaat Bayern die Auszahlung von Fördergeldern einstellen will. Er bittet deshalb nachzufragen, ob dies zutreffe.

Erster Bürgermeister Lippert informiert, dass bis 2028 noch genug Mittel zur Verfügung stehen. Dies wurde auch von der städt. Gärtnerabteilung bestätigt. Im Internet war kein Hinweis auf einen Engpass festzustellen.

Stadtrat Rauscher erwähnt, dass unter Hst. 1122. Verkehrsüberwachung unter .9353 zwei Geschwindigkeitsmesstafeln als Pflichtaufgabe benannt ist.

Erster Bürgermeister Lippert sagt aus, dass dies nicht zutreffe.

Weiter hätte Stadtrat Rauscher gerne gewusst, was mit den Geschwindigkeitsmessungen passiere.

Erster Bürgermeister Lippert wird über das Amt 2 die Auswertungen den Räten zur Verfügung stellen.

Für Stadtrat Rauscher seien die Geschwindigkeitsmesstafeln insofern überflüssig, wenn sie zu lange an einer Stelle hängen.

Erster Bürgermeister Lippert meint, dass man die Tafeln umhängen und so die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer wieder wecken könne. Dies sei immerhin besser, als gar keine Messtafeln aufzustellen.

Stadtrat Rützel äußert gleichfalls, dass solche Tafeln sehr helfen und auch wirken. Die beiden Geschwindigkeitsmesstafeln werden benötigt, dienen der Sicherheit und sind deshalb eine gute Investition.

Stadtrat Aulbach berichtet, dass man in Hessen über eine Plattform verfüge, wonach Fahrzeuge für Feuerwehren wesentlich günstiger beschafft werden können. Ist man diesem Sachverhalt nachgegangen, will er wissen.

Erster Bürgermeister Lippert informiert, dass bereits der Wahlkreisabgeordnete Thorsten Schwab zusammen mit der CSU-Landtagsfraktion im Bayer. Landtag einen Reformvorschlag zum Feuerwehrbeschaffungswesen auf den Weg gebracht habe. In einem Pilotprojekt soll eine gewisse Anzahl von Fahrzeugen zur Verfügung stehen, die preisgünstig beschafft werden können. Sobald dieser zentralisierte Beschaffungsweg offiziell nutzbar ist, wird die Stadt sicherlich davon Gebrauch machen, um Kosten zu sparen.

Erster Bürgermeister Lippert würde sodann mit den Maßnahmen wie folgt vorgehen:

- Thema Gigabit-Förderung (Hst. 8180.3513) wird nochmals aufbereitet, sodass die Zahlen stimmen
- Thema Grundstücksangelegenheit im Bereich der Forstwirtschaft (Hst. 8579.9321) wird ebenfalls aufbereitet und in nichtöffentlicher Stadtratssitzung dargestellt
- am 24.02.2025 werden die Haushaltsberatungen mit der Beratung des Verwaltungs-/ Vermögenshaushaltes fortgesetzt
- Wunschziel, den Haushalt zu verabschieden, wäre in der letzten Sitzung vor den Osterferien am 07.04.2025. Danach könnte der Haushalt zur Genehmigung an den Landkreis weitergegeben werden.

Zum Sachstand Gestaltung Bahnhofsvorplatz auf Anfrage von Stadtrat Ceming kann Erster Bürgermeister Lippert berichten, dass man mit den Planungen schon begonnen habe. Mit der Machbarkeitsstudie wurde ebenso angefangen. Der zukünftige Bedarf an Haltestellen müsse noch abgeklärt werden.

Wenn greifbare Ergebnisse vorliegen, wird die Planung im Stadtrat vorgestellt. Hier wird man über das viel diskutierte öffentliche WC, die Parkplatzsituation im Bahnhofsgebiet und über vieles mehr beraten.

Stadtrat Schüßler fragt nach der Nutzung des erworbenen Pfarrheimgebäudes.

Erster Bürgermeister Lippert meint hierzu, dass man noch auf die Genehmigung vom Bischoflichen Ordinariat Würzburg warte. Eine uneingeschränkte Nutzung des Gebäudes ist daher noch nicht möglich. Er fügt noch hinzu, dass es bereits Anfragen gibt, das Pfarrheim nutzen zu wollen.

Erster Bürgermeister Lippert erwähnt abschließend, dass die Stadt noch um die 100.000 Euro Haushaltsumgabestelle verfüge. Mit diesen Mitteln könne man Maßnahmen, die bereits angefangen wurden, finanzieren. Als Beispiel nennt der das neu erworbene Pfarrheimgebäude. Wenn diese Räumlichkeiten genutzt werden sollen, müssen hier sicherlich auch Verbesserungen durchgeführt werden.

Sodann beendet Erster Bürgermeister Lippert die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

06.1

Stadtrat Heilenthal spricht die Umleitung des Radweges Gemünden – Wernfeld über die linksmainische Seite auf der MSP 11 an. In Höhe der Kläranlage stehen Großplakate, welche auf vorschriftsmäßige Mindestabstände auf der teilweise nur 4,60 m breiten Straße hinweisen. Diese Abstände müssten überprüft werden, da sie für die Radfahrer nicht ausreichend seien. Außerdem hält er eine Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich für sinnvoll.

Erster Bürgermeister Lippert erklärt, dass die Verwaltung beim Landratsamt Main-Spessart Antrag auf Beschilderung und Geschwindigkeitsbeschränkung gestellt habe. Dieser wurde seitens des Landratsamtes abgelehnt. Damit ist für Ersten Bürgermeister Lippert erledigt und empfiehlt Herrn Heilenthal, sich direkt an das Landratsamt Main-Spessart zu wenden.

06.2

Stadtrat Rauscher wurde von zwei Wernfelder Mitbürgern darauf hingewiesen, dass seit 2 Wochen ein 40 Tonnen schwerer Lkw-Auflieger in Höhe des Wernfelder Friedhofes abgestellt sei. Dies sei ein untragbarer Zustand und bittet um Abhilfe.

Erster Bürgermeister Lippert wird das Amt 2 um Überprüfung bitten.

06.3

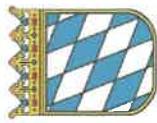
Stadtrat Ceming hätte gerne gewusst, ob im Zuge der Straßenbaumaßnahme in der Würzburger Straße im Stadtteil Langenprozelten die Fußgängerüberwege mit samt den Kosten im Haushalt eingeplant seien.

Erster Bürgermeister Lippert kann hierzu momentan keine Angaben machen und wird dies prüfen lassen.

Ende der Sitzung: 20:43 Uhr


Lippert
Erster Bürgermeister


Kraft
Protokollantin



**Staatliches Bauamt
Würzburg**

Anlage 1 zu TOP 02
StR. ÖS. Nr. 03 vom 17.02.2025

**B 26, Ersatzneubau Bahnbrücke Wernfeld
(mit Kreuzungsausbau)**

Alexander Müller
Abteilungsleiter Brückenbau

leben
bauen
bewegen

Steckbrief

Alexander Müller

Abteilungsleiter Brückenbau am StBA Würzburg

Sachbereichsleiter bei ABDN – Dst. Würzburg

Baureferendariat am StBA Schweinfurt



Verheiratet, ein Kind

Wohnort: Zellingen

(seit 15.12.2020)

(10.12.2018 – 14.12.2020)

(01.10.2016 – 09.12.2018)

Projektbeteiligte

Brückenbau

Alexander Müller

Ute Markgraf

Abteilungsleiter Brückenbau

Projektleitung Planung



Straßenbau

Malgorzata Lewandowska

Bernd Vetter

Abteilungsleiterin Planung

Projektleitung Planung



Lage

- B 26 durchquert den Landkreis Main-Spessart in West-Ost-Richtung und verbindet dabei die B 27 mit der BAB 7 sowie insbesondere die Mittelzentren Gemünden und Karlstadt
 - Bei Wernfeld wird die B 26 über die Bahnstrecke Waigolshausen-Gemünden überführt
 - Der DTV an dieser Stelle beträgt gem. Sonderverkehrszählung rd. **8.000 KFZ/24h** (SV mit 6 %)
 - $DTV_{2021} = 5.967 \text{ Kfz}/24\text{h}, \quad DTV_{2021-\text{SV}} = 585 \text{ Kfz}/24\text{h}$
(8,5%)

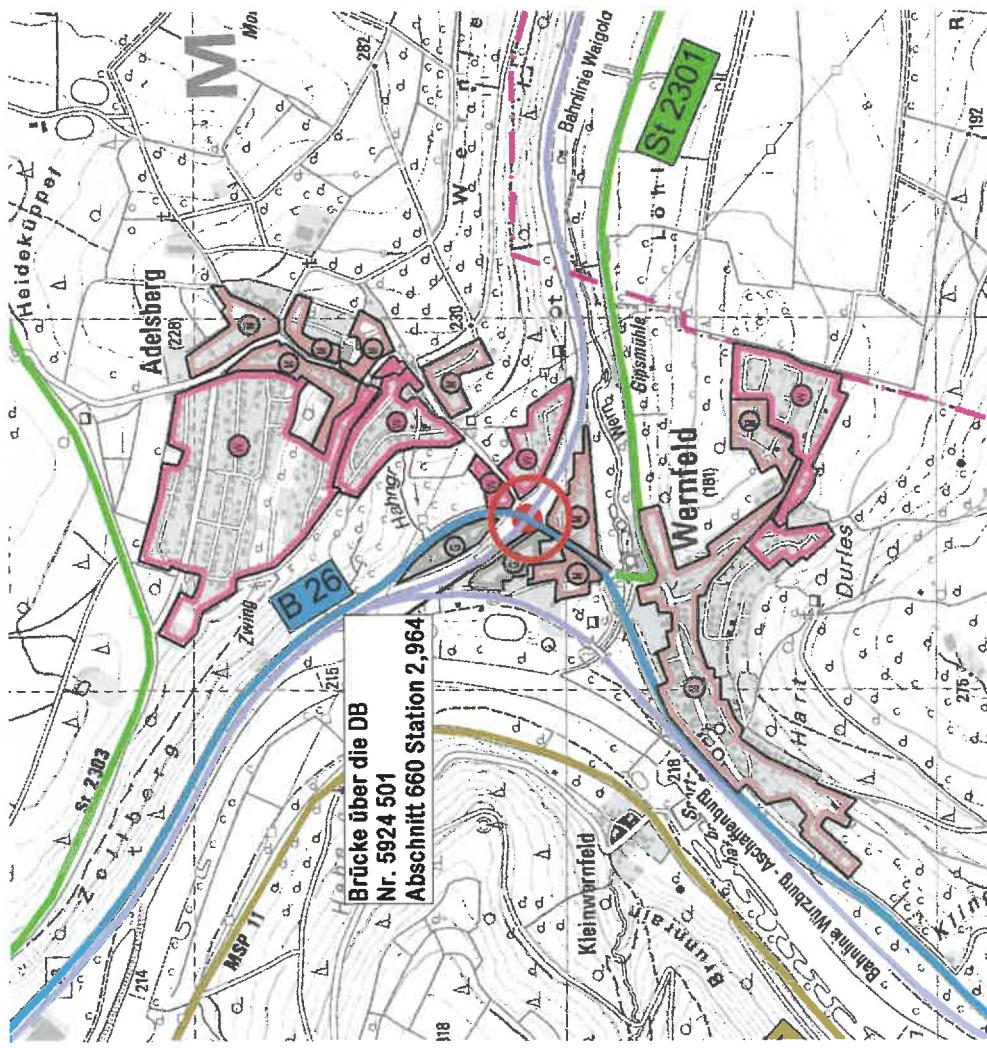
Alexander Müller / Staatliches Bauamt Würzburg

B 26, Ersatzneubau Bahnbrücke Wernfeld mit Kreuzungsausbau

Stadtratssitzung Gemünden am 17.02.2025



Lage



Agenda

1. Anlass - Brückenzustand
2. Bestandssituation Strecke
3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)
4. Aktuelle Streckenplanung / Radverkehr

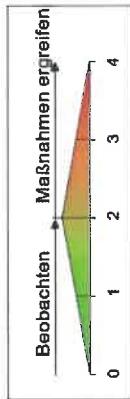


1. Anlass - Brückenzustand

Brücke über die Bahnstrecke Waigolshausen-Gemünden bei Wernfeld, Eisenbahn des Bundes



- Baujahr: 1951
- Drei-Feld-Brücke auf Stahlstützen
- Überbau aus Walzträgern in Beton
- Brückeklasse 45
- Zustandsnote 3,3 (konstant)



- 1,0 - 1,4 sehr guter Zustand → laufende Unterhaltung (bei jeder Zustandsnote)
1,5 - 1,9 guter Zustand → laufende Unterhaltung
2,0 - 2,4 befriedigender Zustand → mittelfristige Instandsetzung
2,5 - 2,9 ausreichender Zustand → mittelfristige Instandsetzung
3,0 - 3,4 nicht ausreichender Zustand → umgehende Instandsetzung
3,5 - 4,0 ungängender Zustand → umgehende Instandsetzung bzw. Erneuerung

Nicke	0	1	2	3	4
S tandsicherheit	keine Mängel	geringe Schäden am Bauwerk, Bauwerk nicht bedroht	mittlere Schäden an Bauwerk, Bauwerk leicht bedroht	größere Schäden an Bauwerk, Bauwerk mittel bedroht	große Schäden an Bauwerk, Bauwerk stark bedroht
V erkehrssicherheit	ohne Einschränkungen	gewährlos	noch gewährlos	nicht mehr gewährlos	nicht mehr gewährlos
D auerhaftigkeit	wie neu	geringe Einschränkungen	mittlere Einschränkungen	größere Einschränkungen	sehr große Einschränkungen
M aßnahmen	keine	keine / langfristig	mittelfristig	kurzfristig	sollten sorgen / teilweise sparen



1. Anlass - Brückenzustand

Brücke über die Bahnstrecke Waigolshausen-Gemünden bei Wernfeld



Alexander Müller / Staatliches Bauamt Würzburg

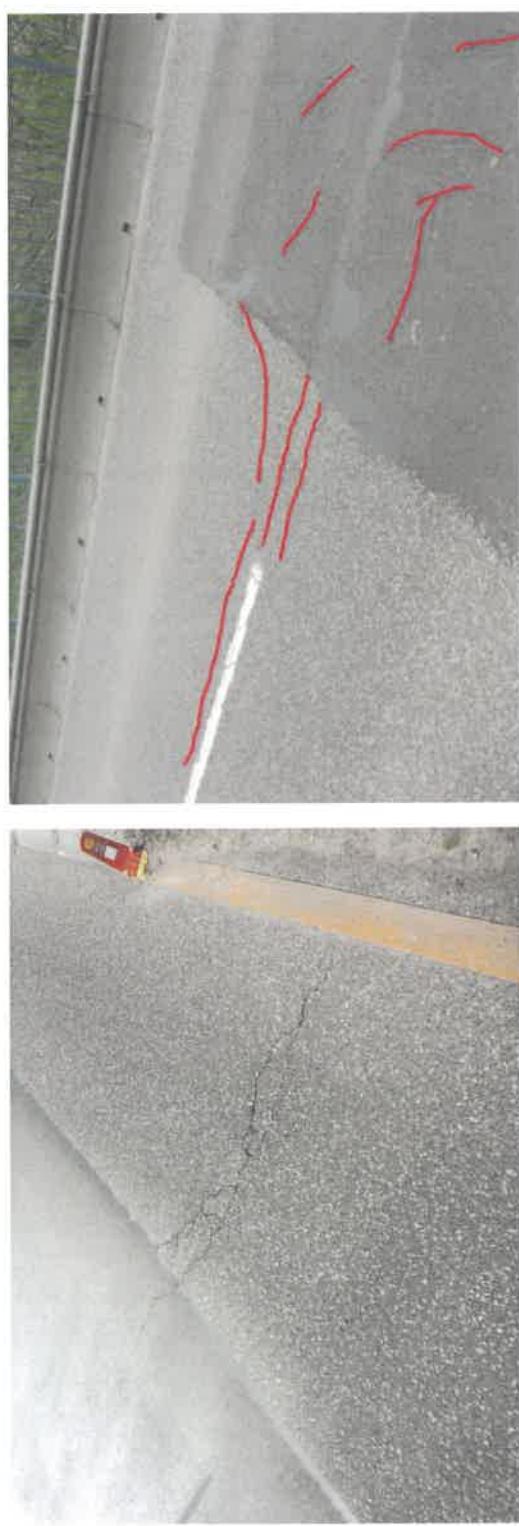
B 26, Ersatzneubau Bahnbrücke Wernfeld mit Kreuzungsausbau

Stadtratssitzung Gemünden am 17.02.2025



1. Anlass - Brückenzustand

Brücke über die Bahnstrecke Waigolshausen-Gemünden bei Wernfeld



Alexander Müller / Staatliches Bauamt Würzburg

B 26, Ersatzneubau Bahnbrücke Wernfeld mit Kreuzungsausbau

Stadtratsitzung Gemünden am 17.02.2025



1. Anlass - Brückenzustand

Brücke über die Bahnstrecke Waigolshausen-Gemünden bei Wernfeld

- Ergebnis Nachrechnung nach NRR:
 - genehmigungspflichtiger Schwerlastverkehr nicht mehr zulässig
 - LKW-Mindestabstand von 40 m
 - Ab Zustandsnote $\geq 3,5$:
 - LKW-Gewichtsbeschränkung auf SLW 30
 - weitere Einengung / Sperrung eines Fahrstreifen mit entspr. Markierung



1. Anlass - Brückenzustand

Brücke über die Bahnstrecke Waigolshausen-Gemünden bei Wernfeld

- schlechter Bauwerkszustand
- Bauwerksalter (74 Jahre)
- hohe Bedeutung für den Verkehr → Bundesstraße **26**
- aus statischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist ein **Ersatzneubau** erforderlich.
- Hauptabmessungen eines Stahlverbundrahmens ohne Pfeiler im Gleisbereich (**Integrale Rahmenbauweise**):
 - vorgesehene lichte Weite: $\geq 21,00 \text{ m}$
 - vorgesehene lichte Höhe: $\geq 6,20 \text{ m}$ (DB InfraGO AG)
 - Konstruktionshöhe: $\sim 0,80 - 1,25 \text{ m}$
 - Breite zw. den Geländern: $> 14,68 \text{ m}$

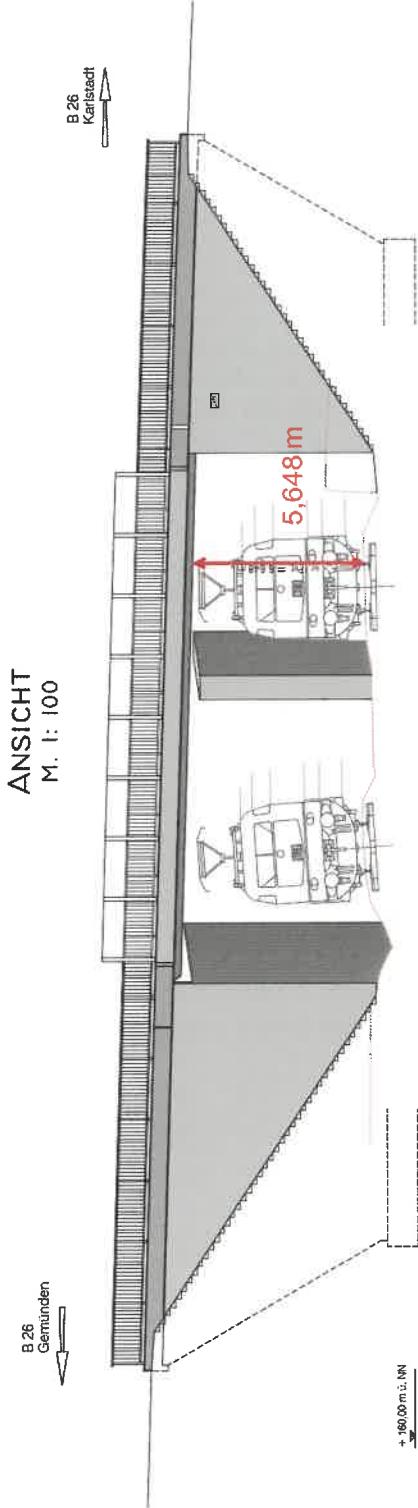




1. Anlass - Brückenzustand

Brücke über die Bahnstrecke Waigolshausen-Gemünden bei Wernfeld

Verlangen der Bahn:



Auszug aus Stellungnahme der DB InfraGO AG (Anlagen und Instandhaltungsmanagement Netz Würzburg) vom 14.08.2024

Wir haben keine Ausbauabsichten im Bahnhof Wernfeld. Der notwendige Abstand zwischen der Gleisachse der beiden vorhandenen Gleise und den neuen Brückenwiderlagern bzw. evtl. erforderliche Baubehelfe beträgt weiterhin mindestens 3,30 m.

Gemäß der Richtlinie 99.0110 ist die für Bahnhöfe vorgegebene lichte Höhe von 6,2m über Schienoberkante zu berücksichtigen.

Die Änderung der Abmessungen verlangen wir im Sinne des EKrG §3 und erklären uns mit unserer Beteiligung an den kreuzungsbedingten Kosten entsprechend des EKrG §12 (2) einverstanden.



1. Anlass - Brückenzustand
2. Bestands situation Strecke
3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)
4. Aktuelle Streckenplanung / Radverkehr

2. Bestands situation Strecke

Defizite Straßenbestand



Alexander Müller / Staatliches Bauamt Würzburg

B 26, Ersatzneubau Bahnbrücke Wernfeld mit Kreuzungsausbau

Stadtratssitzung Gemünden am 17.02.2025

14

2. Bestands situation Strecke

Defizite Straßenbestand

- Der Kurvenradius im Ortseingangsbereich unterschreitet den Grenzwert für den Kurvenmindestradius
- **Fehlende Linksabbiegestreifen** im Zuge der B 26 für die Fahrtrichtung Adolphsbühlstraße bzw. Ortsstraße „Schwarze Brücke“
- **Bushaltestellen** befinden sich in Kurven
- Haltesichtweite in Fahrtrichtung Wernfeld bzw. Karlstadt wird durch das Brückengeländer beeinträchtigt.
- Gleichzeitige Einschränkung des freizuhaltenden Sichtfelds für einbiegende Fahrzeuge aus der Ortsstraße „Schwarze Brücke“ durch v. g. Geländer
- **Fehlende Radwege**
- **Fehlende Querungshilfe** im Bereich der Bushaltstellen
- **Fehlende Gehwege**, fehlende Gehwegverbindungen, unzureichende Gehwegbreiten



2. Bestands situation Strecke

Defizite Straßenbestand



Unzureichende Sichtverhältnisse





2. Bestands situation Strecke

Defizite Straßenbestand





2. Bestands situation Strecke

Verkehrsbelastung auf B 26

Ergebnisse der Sonderverkehrszählung vom 10.-16.04.2024

DTV SV/24h

DTV Kfz/24h

B 26 Nord (Gemünden)

466
1.422

3.778 3.664

19

177

1.559 72

41

33

725

19

12

712

69

1.473

701

19

148

3

Wemleite

1.482

4.000

1.522

4110

482

8

110

4.000

1.522

4.000

482

8

110

4.000

1.522

4.000

482

8

110

4.000

1.522

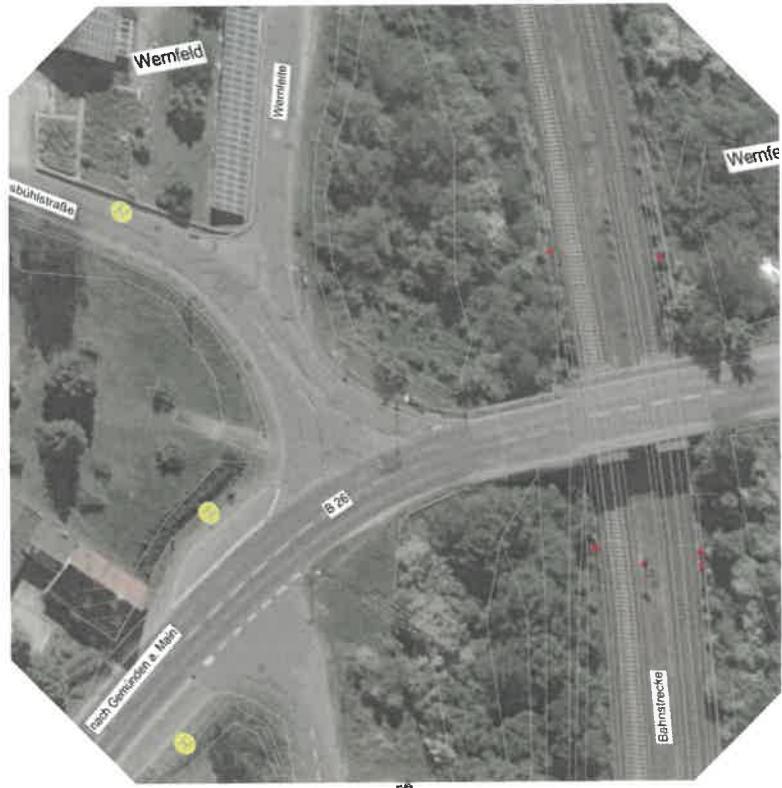
4.000

482

8

110

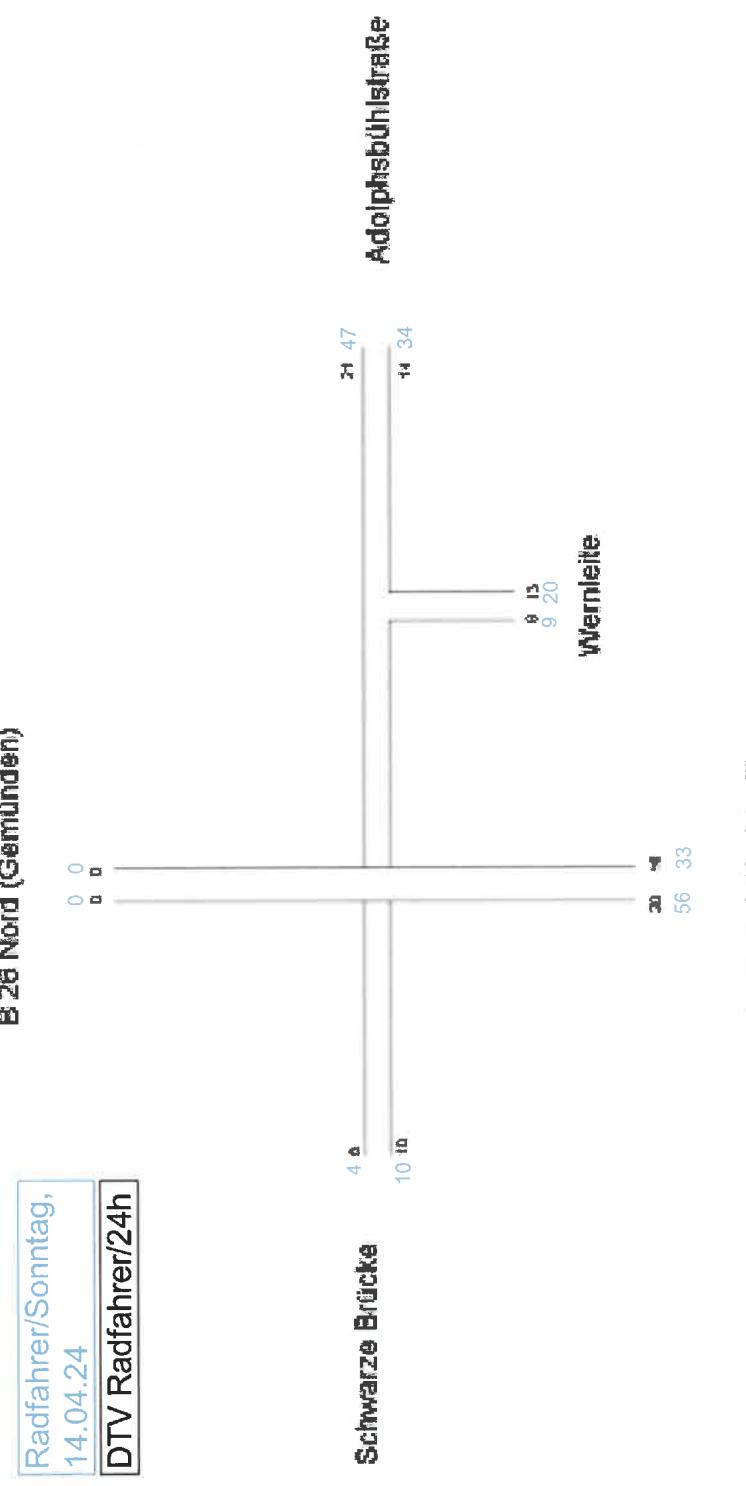
4.000



2. Bestands situation Strecke

Radverkehr

Ergebnisse der Sonderverkehrszählung vom 10.-16.04.2024



Radverkehrsplanung LRA MSp

B 26. Ersatzneubau Bahnhofstiecke Wernfeld mit Kreuzungsabschnitt

19
Stadtratsitzung Gemünden am 17.02.2025

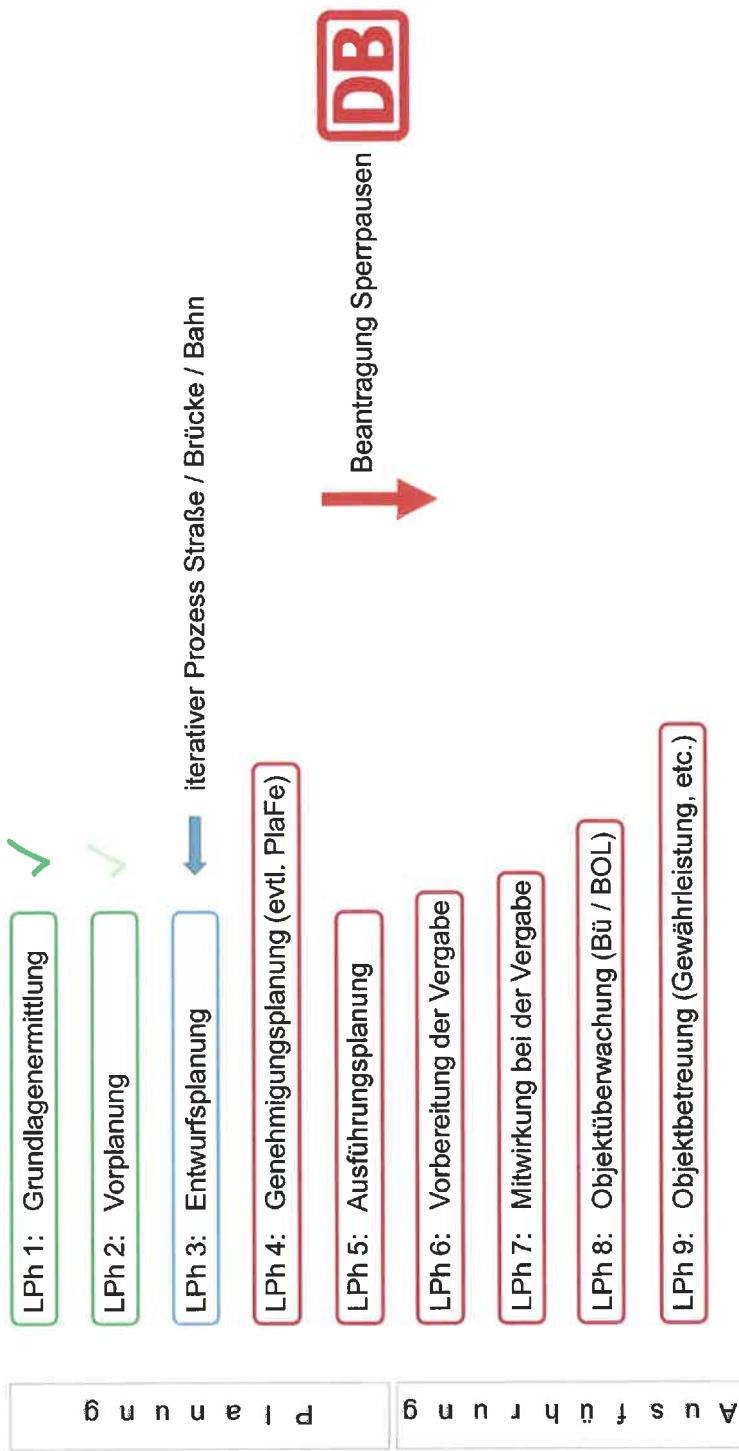


1. Anlass - Brückenzustand
2. Bestands situation Strecke
3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)
4. Aktuelle Streckenplanung / Radverkehr



3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)

Überblick Planungsphasen



P - a n u n g

A u s f u h r u n g



3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)

Überblick über die Varianten

Näher untersuchte Varianten:

- Variante 0 – Ersatzneubau ohne Kreuzungsumbau (Minimalvariante)
Behelfsbrücke nur für Fußgänger/Radfahrer östlich der B 26
- Variante 1 – Bestandsorientierter Neubau mit Kreuzungsumbau
Behelfsbrücke für **Gesamtverkehr** östlich der B 26 mit provisorischem Kreisverkehr
- Variante 2 – Bestandsorientierter Neubau mit Kreuzungsumbau
Behelfsbrücke für **Gesamtverkehr** westlich der B 26
- Variante 3 – Bestandsorientierter Neubau mit Kreuzungsumbau (analog Variante 2)
Behelfsbrücke nur für Fußgänger/Radfahrer östlich der B 26 (analog Variante 0)

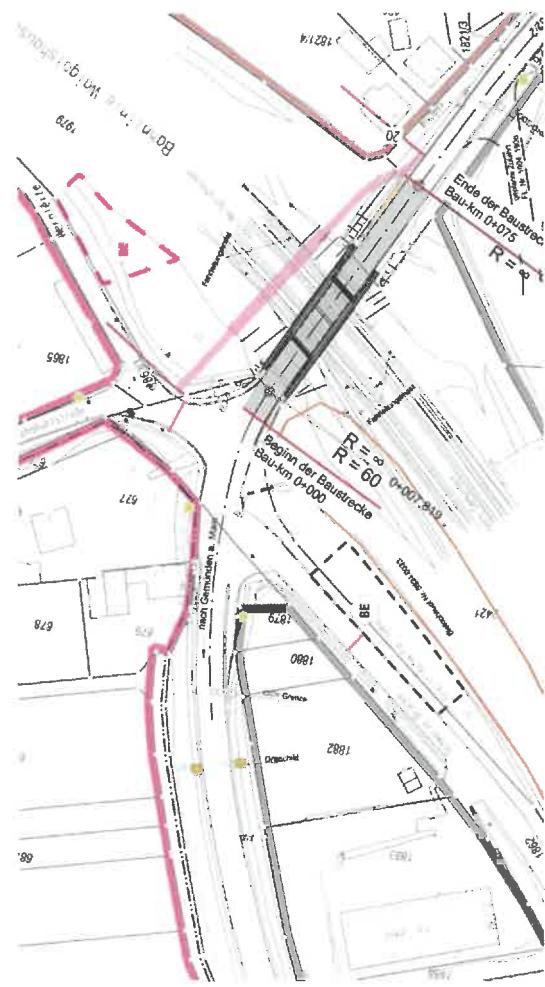
3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)

Überblick über die Varianten

Näher untersuchte Varianten:

- Variante 0 – Ersatzneubau ohne Kreuzungsumbau (Minimalvariante)

Behelfsbrücke nur für Fußgänger/Radfahrer östlich der B 26



Bauzeit:	21 Monate
Vollsperrung:	17 Monate
Gesamtkosten:	3,2 Mio €



3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)

Überblick über die Varianten

Näher untersuchte Varianten:

- Variante 1 – Bestandsorientierter Neubau mit Kreuzungsumbau

Behelfsbrücke für Gesamtverkehr östlich der B 26 mit provisorischem Kreisverkehr



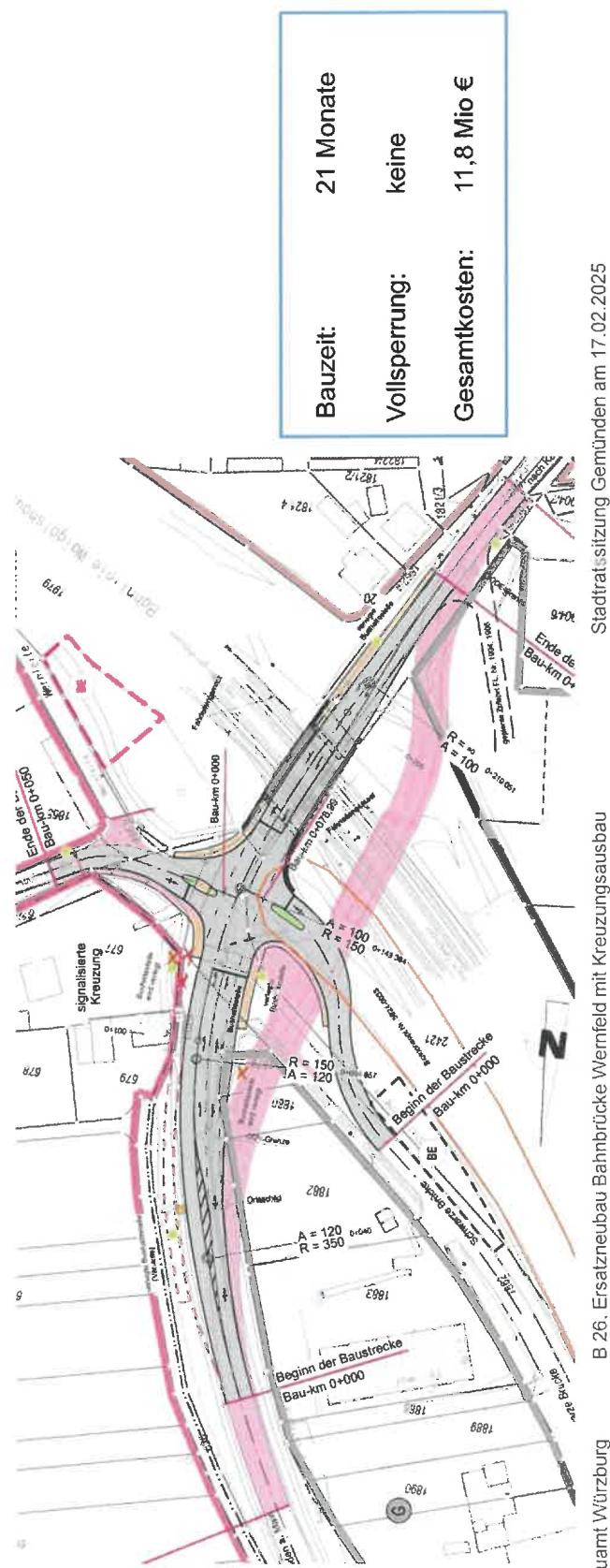
3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)

Überblick über die Varianten

Näher untersuchte Varianten:

- Variante 2 – Bestandsorientierter Neubau mit Kreuzungsumbau

Behelfsbrücke für Gesamtverkehr westlich der B 26



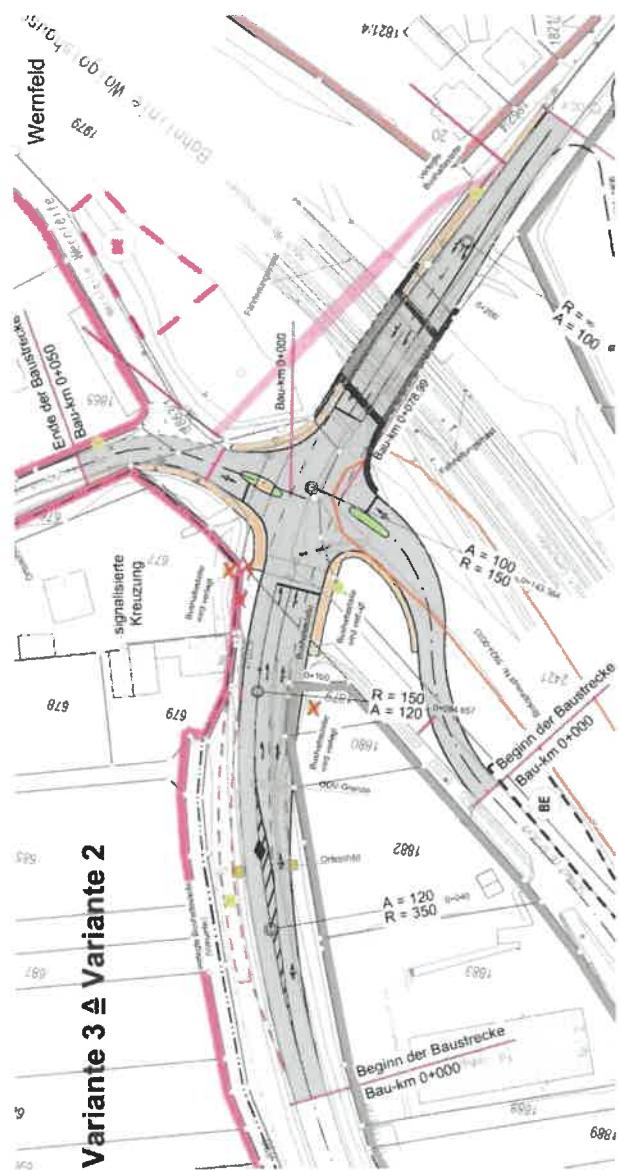
3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)

Überblick über die Varianten

Näher untersuchte Varianten:

- Variante 3 – Bestandsorientierter Neubau mit Kreuzungsumbau (analog Variante 2)

Behelfsbrücke nur für Fußgänger/Radfahrer östlich der B 26 (analog Variante 0)



Bauzeit:	17 Monate
Vollsperrung:	13 Monate
Gesamtkosten:	7,8 Mio €



3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)

Variantenentscheidung

Im Variantenvergleich stellt die Variante 2 für den Ersatzneubau der Bahnbrücke Wernfeld mit Kreuzungsausbau im Zug der B 26 aus nachfolgenden Gründen die geeignetste Lösung dar.

- Variante 2 erfüllt die strassenplanerischen Ziele zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Verkehrssicherheit.
(maßgeblicher Vorteil gegenüber Variante 0)
- Variante 2 stellt mit Hilfe einer zweistufigen Behelfsbrücke die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit sowohl für den nichtmotorisierten als auch den Kfz-Verkehr im Bauzustand sicher. (maßgeblicher Vorteil gegenüber Variante 0 und 3)
- Bei Variante 2 stellt die Bahnlinie während des Baus für alle Verkehrsteilnehmer und den Baubetrieb keine Barriere dar. Für den Baubetrieb bedeutet dies eine wesentliche Erleichterung, die sich positiv auf die Bauzeit auswirkt. (maßgeblicher Vorteil gegenüber Variante 0 und 3)
- Bei Variante 2 ist eine Umfahrungsstrecke entbehrlich, wodurch die auf der Umfahrungsstrecke der Varianten 0 und 3 befindlichen Gemeinden wie Gössenheim von zusätzlicher Lärm- (+5 dBA) und Verkehrsbelastung (+5.000 Fzg/24h) verschont bleiben. (maßgeblicher Vorteil gegenüber Variante 0 und 3)
- Variante 2 weist im Rahmen der bestandsorientierten Trassenführung gegenüber Variante 1 einen geringeren Eingriff in private Grundstücke, Natur und Landschaft auf.
- Die Gesamtkosten sind gegenüber Variante 1 um 3,6 Mio. € niedriger. Sie stellt daher mit rund 11,8 Mio. € einschließlich der Behelfsstraßen und zweistufigen Behelfsbrücke die wirtschaftlichere Lösung dar.



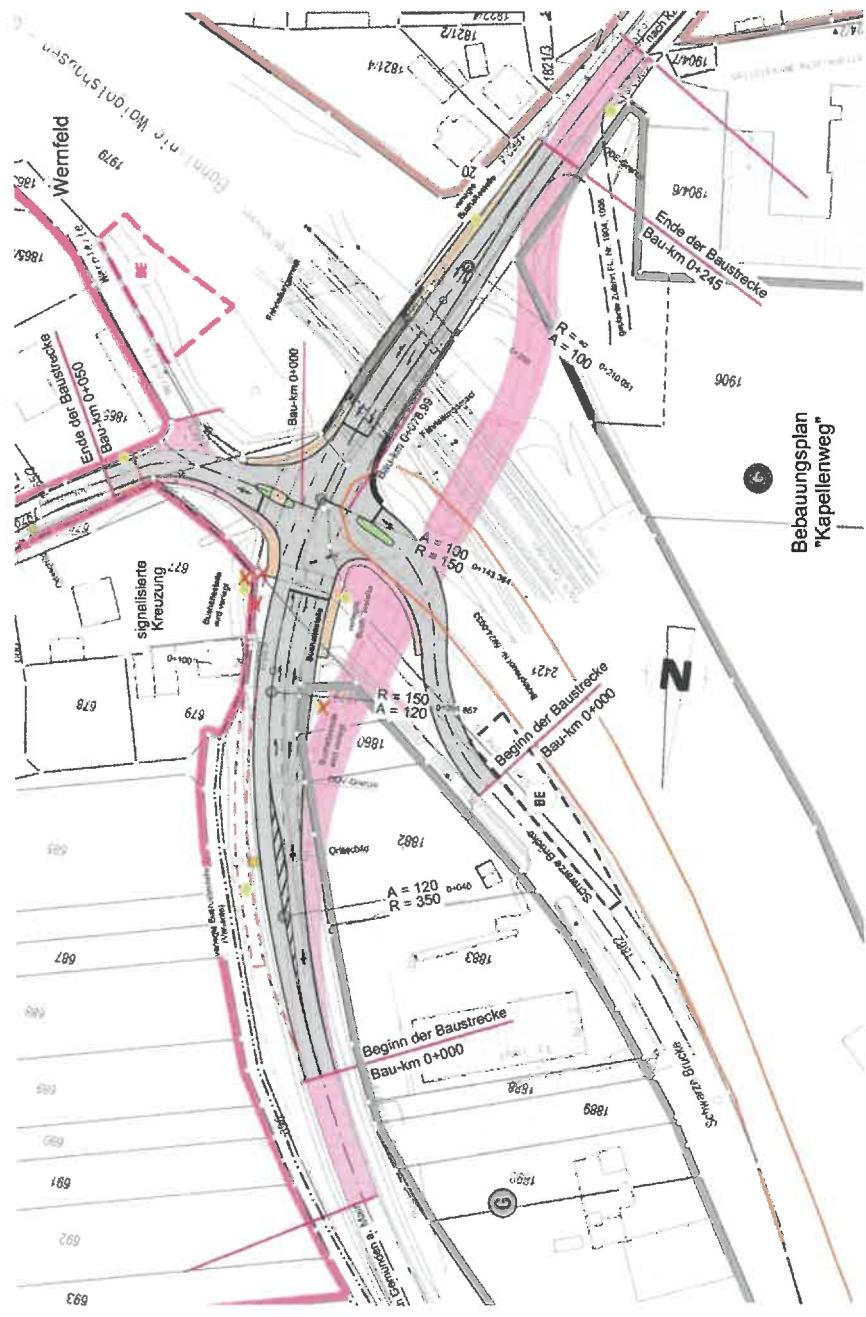
3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)

Variantenentscheidung

Variante 2

Bauzeit:	21 Monate
Vollsperrung:	keine
Gesamtkosten:	ca. 11,8 Mio € einschließlich der Behelfsstraßen und zweistufiger Behelfsbrücke.

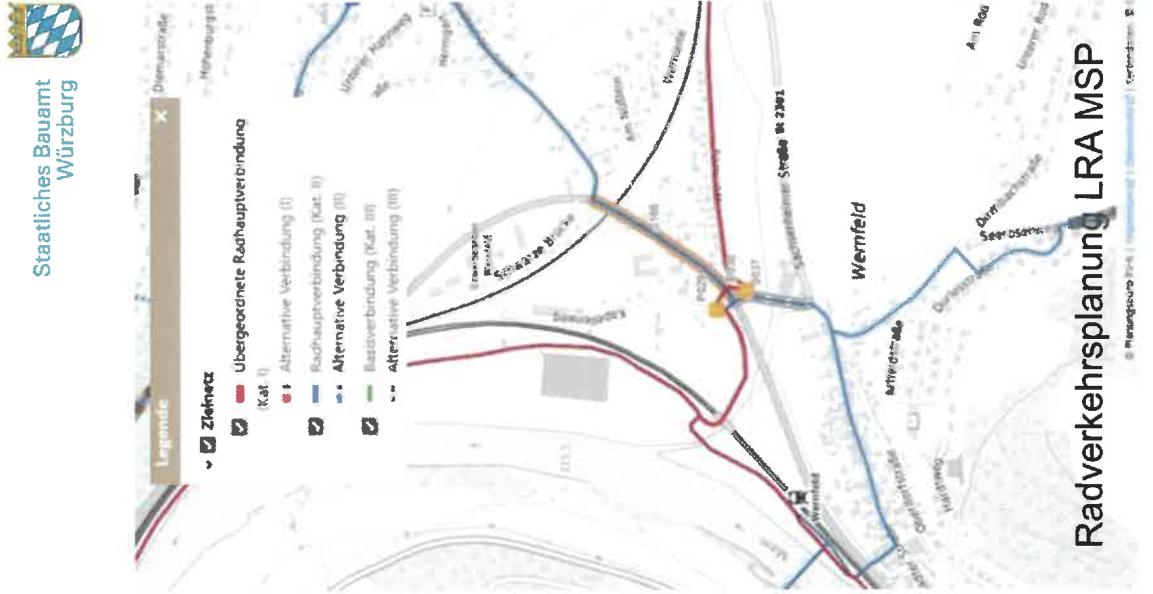
Die Aufwendungen für Baubehelfe betragen hiervon ca. 5,2 Mio. €.





1. Anlass - Brückenzustand
2. Bestands situation Strecke
3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)
4. Aktuelle Streckenplanung / Radverkehr

4. Aktuelle Streckenplanung Radverkehr



Alexander Müller / Staatliches Bauamt Würzburg

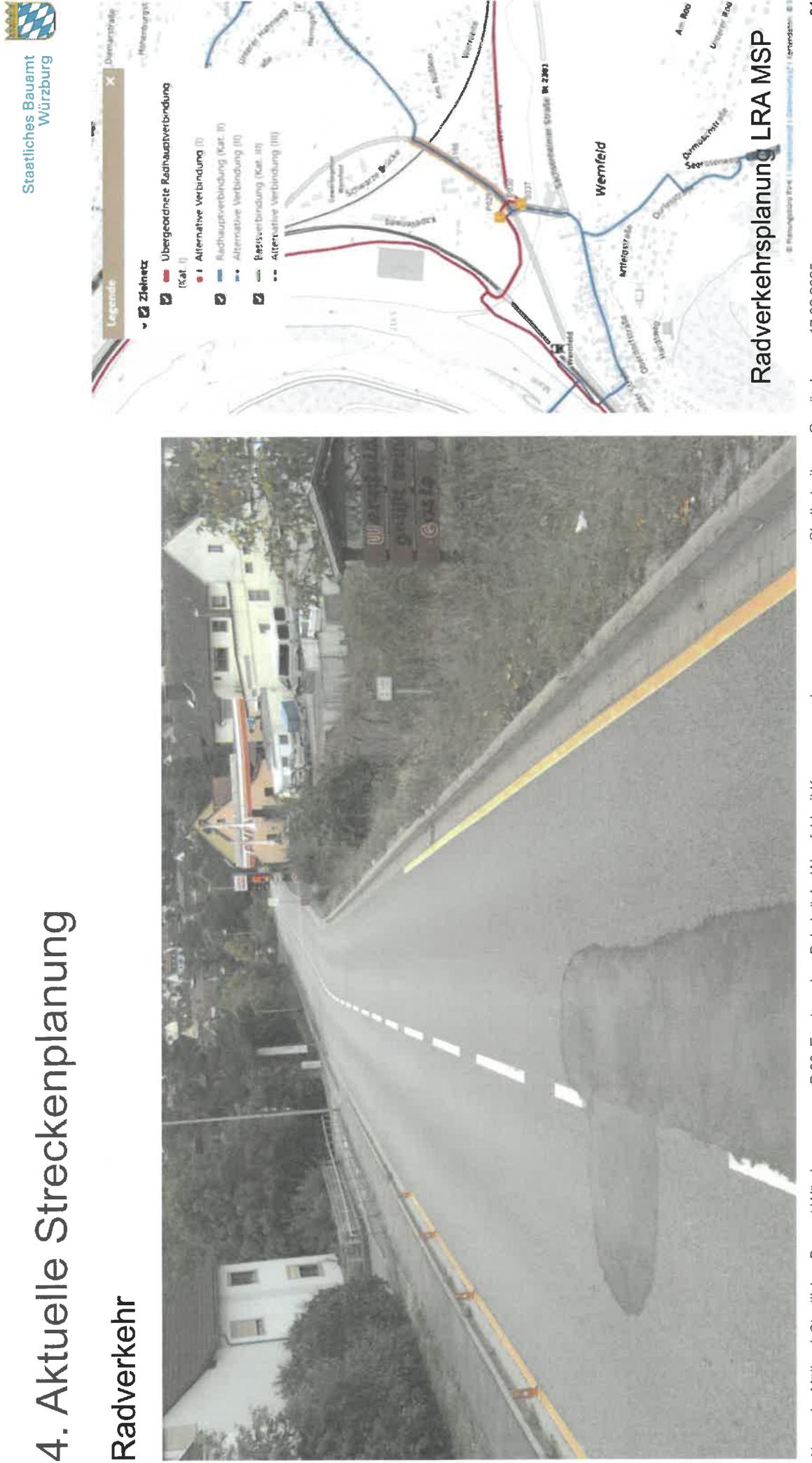
B 26, Ersatzneubau Bahnbrücke Wernfeld mit Kreuzungsausbau

Stadtratsitzung Gemünden am 17.02.2025

30

Radverkehrsplanung LRA MSP

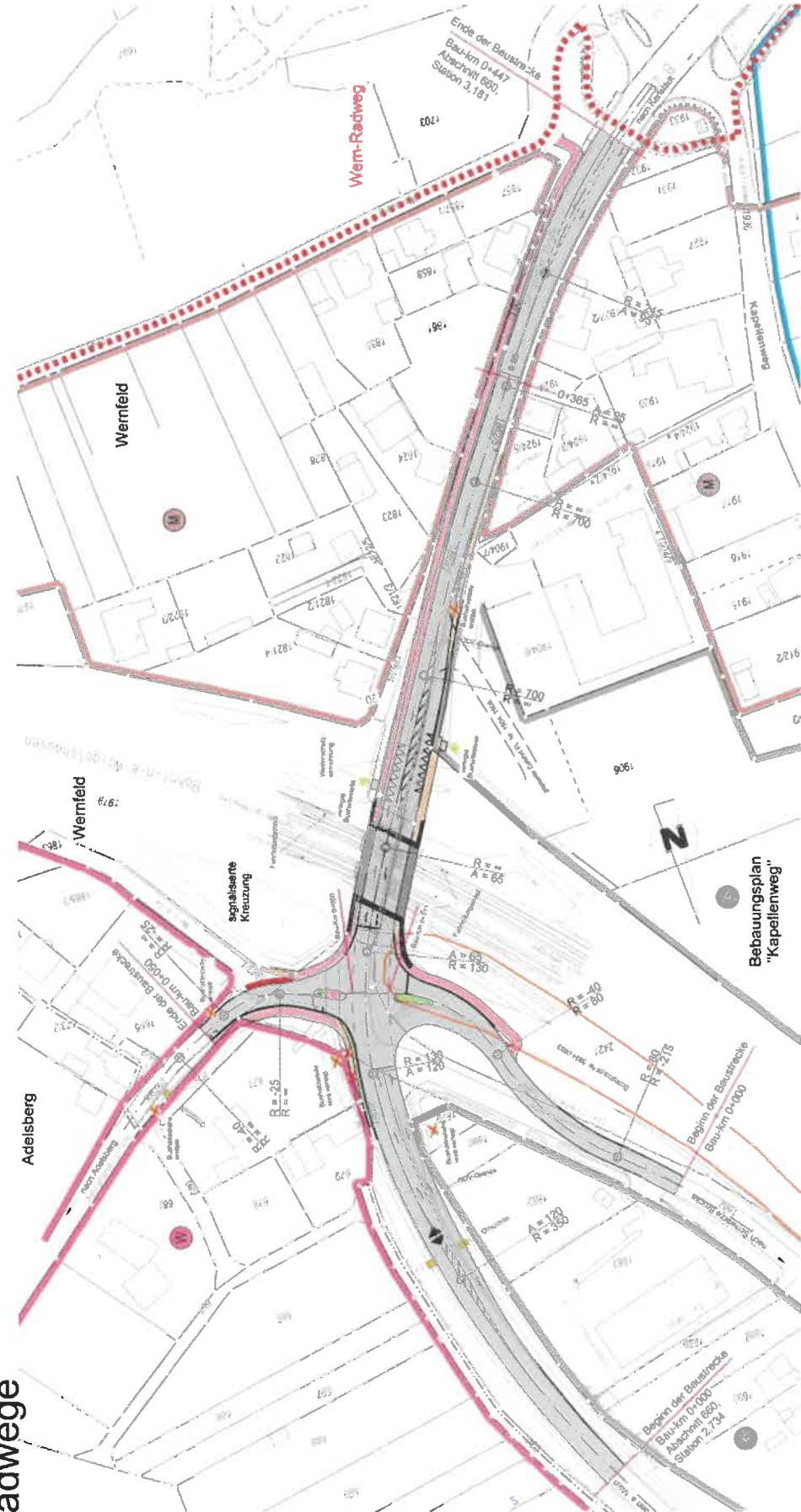
4. Aktuelle Streckenplanung Radverkehr





4. Aktuelle Streckenplanung

Konzept Radwege



Alexander Müller / Staatliches Bauamt Würzburg

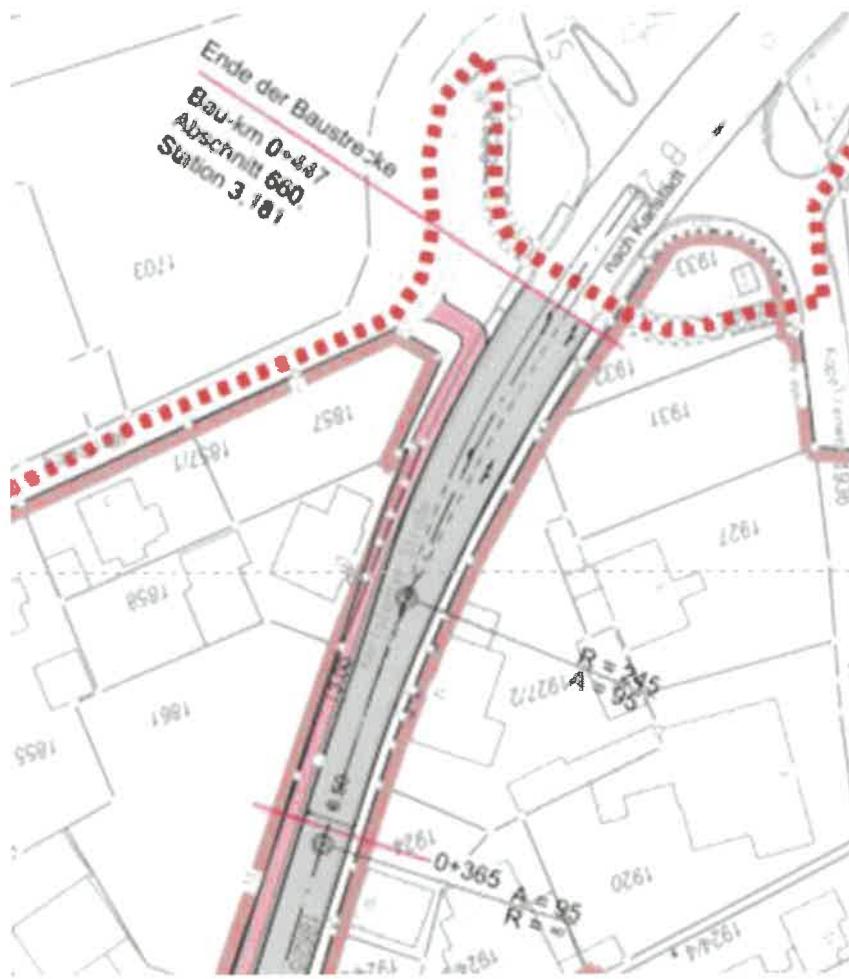
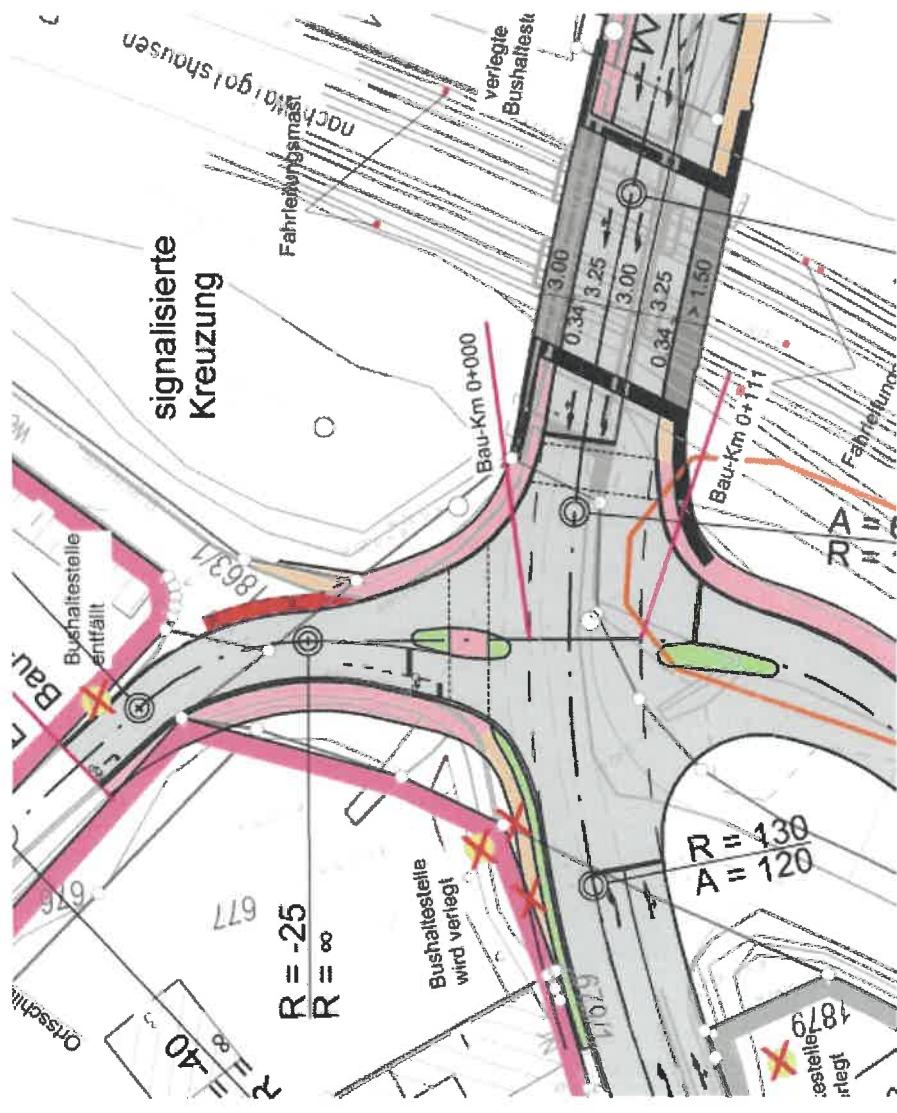
B 26, Ersatzneubau Bahnbrücke Wernburg mit Kreuzungsausbau

Stadtratssitzung Gemünden am 17.02.2025



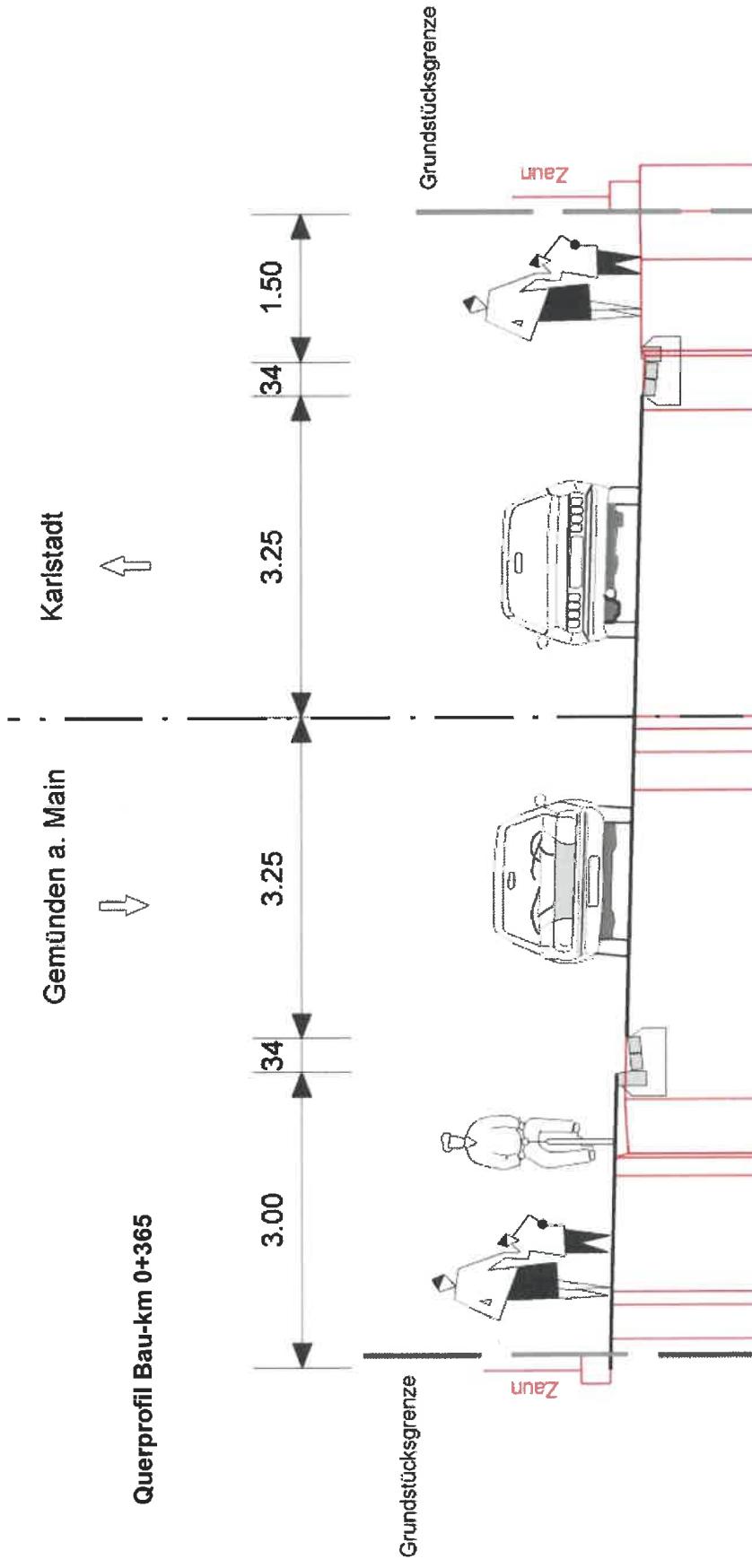
4. Aktuelle Streckenplanung

Signalisierte Kreuzung und Brücke



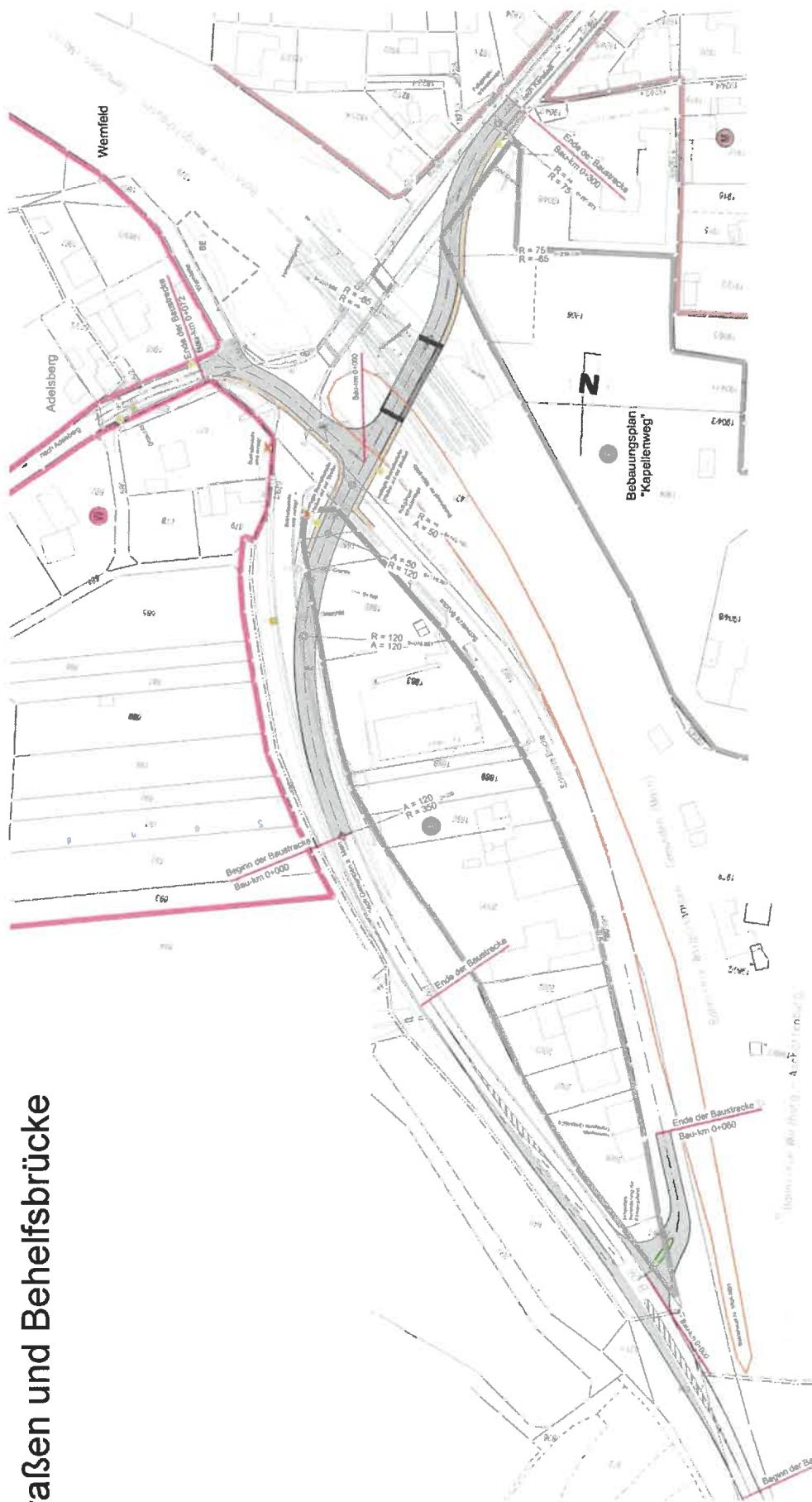
4. Aktuelle Streckenplanung

Querschnitt der B 26





4. Aktuelle Streckenplanung Behelfsstraßen und Behelfsbrücke





Vielen Dank für

Ihre Aufmerksamkeit!



Fragen / Diskussion



3. Ergebnis der Voruntersuchung (Variantenprüfung)

Überblick über die Varianten

Nicht realisierbare Varianten:

- **Ersatzneubau in Seitenlage zur B 26**
 - unstete Linieneinführung oder massive Eingriffe in das Tankstellengrundstück sowie Verschlechterung der Anbindung der Mainfränkischen Werkstätten
- **Bau der Brücke in Parallelage als Teil einer temporären Behelfsstraße mit nachfolgendem Querverschub**
 - Querverschub des kompletten Rahmenbauwerks aufgrund Einspannung der Widerlagerwände in die Gründungsbauteile (vsl. Großbohrpfähle) nicht möglich.
 - Ohne integrales Bauwerk wären größere Konstruktionshöhen erforderlich, wodurch die Gradienten auch im Kreuzungsbereich angehoben werden müsste und eine längere Bauzeit erforderlich wäre
 - Verlegung Fahrleitungsmasten
- **Verschiedene Behelfsbrückenstandorte im Zuge des nordwestlichen Verlaufs der Ortsstraße „Schwarze Brücke“**
 - Zu große Längsneigungen und deutlich zu geringe Kuppenhalbmesser für eine Behelfsstraße
- **Schaffung eines temporären Bahnübergangs über die Bahnstrecke Waigolshausen – Gemünden**
 - Zu nah an der Anbindung an die DB Hauptstrecke Würzburg – Frankfurt

Unternehmenssatzung

**Des Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden a.Main,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a.Main
vom 17.02.2025**

Aufgrund der Art. 23 S. 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. Nr. 8/2018, S. 245, 246) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. 1998, S. 220, BayRS 2013-15-I) erlässt die Stadt Gemünden a.Main folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Gemünden a.Main in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a.Main“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KSG AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Gemünden a.Main.
- (4) Das Stammkapital beträgt 4.000.000 EUR.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Gemünden a.Main und der Umschrift „Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main, Bayern“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Die Stadt Gemünden a.Main überträgt dem Kommunalunternehmen folgende Aufgaben:
- a) die Beseitigung des Abwassers,
 - b) die Versorgung mit Trinkwasser,
 - c) die Versorgung mit Fernwärme,
 - d) die Betriebsführung der Energieversorgung Gemünden GmbH,
 - e) der Betrieb von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Gemünden a. Main.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Stadt Gemünden a.Main geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Gemünden a.Main

- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
- b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenerstattungen nach dem Kommunalabgabengesetz,
- c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben

zu erlassen und Beiträge und Gebühren sowie Kostenerstattungen zu erheben.

Dies gilt auch für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Stadt Gemünden a.Main entstandenen Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen. Darüber hinaus ist das Kommunalunternehmen zum Vollzug aller Vorschriften der Abgabenordnung, die über Art. 13 KAG anwendbar sind, berechtigt.

Das Kommunalunternehmen ist weiter berechtigt anstelle der Stadt Gemünden a.Main allgemein geltende Tarife für die Leistungsnehmer festzusetzen.

- (5) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas Anderes bestimmt ist. Für den Vorstand kann ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstand ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Gemünden a.Main haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Ar-

beitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TV-V oder bis zu einem entsprechenden Entgelt. Außerdem ist der Vorstand zuständig für die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten und Beschäftigten.

- (8) Der Vorstand ist in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten zuständig für die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf das Kommunalunternehmen bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 20.000 EUR nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- (9) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden sowie jeweils einem Mitglied aller im Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main vertretenen Fraktionen. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Stadt Gemünden a.Main. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis

zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
- b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verwaltungsrat hat dem Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens und Einsicht in die genehmigten Niederschriften der Verwaltungsratssitzungen zu geben. Die genehmigten Niederschriften werden dem Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung zur Kenntnis vorgelegt. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Gemünden a. Main (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung entsprechend der für die Stadträte in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Gemünden a. Main getroffenen Regelung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche (§ 2 Abs. 4),
 - b) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge,
 - c) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter,
 - d) Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand eigenverantwortlich zuständig ist;
 - e) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 - f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 - i) Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3,

- j) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Gemünden a.Main,
 - k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 - l) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
 - n) Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- (4) Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Buchst. a), e), m) und n) Weisungen erteilen.
- Vor den in Satz 1 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat rechtzeitig zu informieren. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Entscheidungen des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 Satz 1 b) sind dem Stadtrat vor Vollzug zur Kenntnis zu geben.
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

- (6) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel öffentlich statt, es sei denn, dass der Beratungsgegenstand eine Behandlung in einer nichtöffentlichen Sitzung rechtfertigt (analog Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).

- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestimmt den Schriftführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und vom Schriftführer zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen bekanntzugeben und zu genehmigen. Auf § 5 Abs. 5 wird hingewiesen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a.Main“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs.1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichtes im Sinne der §§ 289b ff. HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Gemünden a.Main unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten und dem Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main zur Kenntnis zu geben.
- (3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und Art. 105 GO. Die Prüfungsberichte sind der Stadt Gemünden a.Main zuzuleiten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Gemünden a.Main über.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Stadt Gemünden a.Main bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Gemünden a.Main ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main vom 06.12.2011 (Amtsblatt Nr. 50 v. 16.012.2011, S. 1 – 3), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.05.2014 (Amtsblatt Nr. 19 v. 09.05.2014, S. 1 – 2) außer Kraft.

Stadt Gemünden a.Main
Gemünden a.Main, 17.02.2025

Jürgen Lippert
Erster Bürgermeister

Unternehmenssatzung

**Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a. Main**

vom 06. Dezember 2011

Aufgrund der Art. 23 S. 1 und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) erlässt die Stadt Gemünden a. Main folgende Satzung:

§ 1

Name / Sitz / Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Gemünden a. Main in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a. Main“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „KSG AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Gemünden a. Main.
- (4) Das Stammkapital beträgt 4.000.000 EUR.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) ¹Aufgaben des Kommunalunternehmens sind
 - a) die Beseitigung des Abwassers,

- b) die Versorgung mit Trinkwasser,
- c) die Versorgung mit Fernwärme,
- d) die Betriebsführung der Energieversorgung Gemünden GmbH,
- e) der Betrieb von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Gemünden a. Main.

²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) ¹Das Kommunalunternehmen ist berechtigt anstelle der Stadt Gemünden a. Main
 - a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
 - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenerstattungen nach dem Kommunalabgabengesetz,
 - c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben

zu erlassen und Beiträge und Gebühren sowie Kostenerstattungen zu erheben.

²Dies gilt auch für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Stadt Gemünden a. Main entstandenen Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen. ³Darüber hinaus ist das Kommunalunternehmen zum Vollzug aller Vorschriften der Abgabenordnung, die über Art. 13 KAG anwendbar sind, berechtigt.

⁴Das Kommunalunternehmen ist weiter berechtigt anstelle der Stadt Gemünden a. Main allgemein geltende Tarife für die Leistungsnehmer festzusetzen.

- (4) ¹Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter und Angestellte. ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ²Für den Vorstand kann ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden.

- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6)
 - ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen.
 - ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Gemünden a. Main haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 4, von Beschäftigten bis TVöD Entgeltgruppe 4.
- (8) § 5 Abs. 7 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1)
 - ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der 1. Bürgermeister der Stadt Gemünden a. Main.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

- (4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
- a) Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat hat dem Stadtrat der Stadt Gemünden a. Main auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens und Einsicht in die genehmigten Niederschriften der Verwaltungsratssitzungen zu geben. ²Die genehmigten Niederschriften werden dem Stadtrat der Stadt Gemünden a. Main in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung zur Kenntnis vorgelegt.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung entsprechend der für die Stadträte in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Gemünden a. Main getroffenen Regelung.
- (7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren (Stell-) Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Gemünden a. Main.
- (8) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche (§ 2 Abs. 3),
 - b) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
 - c) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter,
 - d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7),
 - e) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 - f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 - i) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Gemünden a. Main,

- j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- l) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
- m) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse.

²Im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 1 a), e), l) und m) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrates der Stadt Gemünden a. Main. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat rechtzeitig zu informieren. ⁴Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht. ⁵Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ⁶Entscheidungen des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 Satz 1 b) sind dem Stadtrat vor Vollzug zur Kenntnis zu geben.

- (4) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens fünf Tage vorher zugehen. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen sind nichtöffentlich. ³Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern entsprechend.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren (Stell-) Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
- oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren (Stell-) Vertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Er-

schiernen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestimmt den Schriftführer. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und vom Schriftführer zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen bekanntzugeben und zu genehmigen. ⁴Auf § 5 Abs. 5 wird hingewiesen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a. Main“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung / Rechnungswesen / Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen sowie Art. 91 Abs. 1, 95 Abs.1 GO.
- (2) Die Organe der Rechnungsprüfung der Stadt Gemünden a. Main haben die in Art. 91 Abs. 2 GO beschriebenen Rechte.
- (3) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Gemünden a. Main zuzuleiten und dem Stadtrat der Stadt Gemünden a. Main zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gemünden a. Main, den 06.Dezember 2011
gez.

Georg Ondrasch
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Amtsblatt der Stadt Gemünden a. Main Nr. 50 vom 16.12.2011

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung

zur 1. Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a.Main (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gemünden a. Main Nr. 50 vom 16.12.2011):

Aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. 2012, S. 366) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl 1998, S. 220, BayRS 2023-15-I) erlässt die Stadt Gemünden a.Main folgende

Satzung:

§ 1

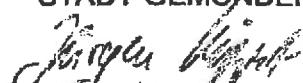
- (1) § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden sowie jeweils einem Mitglied aller im Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main vertretenen Fraktionen.
- (2) § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel öffentlich statt, es sei denn, dass der Beratungsgegenstand eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung rechtfertigt (analog Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (3) § 7 Abs. 3 Satz 3 entfällt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden a.Main, 05.05.2014
STADT GEMÜNDEN A.MAIN


Jürgen Lippert
1.Bürgermeister



Unternehmenssatzung für Kommunalunternehmen

Satzungsmuster für Kommunalunternehmen

Juni 2021

abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration

Muster einer Unternehmenssatzung für Kommunalunternehmen

„Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen ... ,
Anstalt des öffentlichen Rechts“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch Gesetz vom ... (GVBl. ..., S. ...) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde¹ ... folgende Satzung:

Inhaltsübersicht²

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) „...“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde ... in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

¹ Träger eines Kommunalunternehmens können Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sein. Die korrespondierenden Bestimmungen der Landkreisordnung (LKrO), der Bezirksordnung (BezO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gelten für Kommunalunternehmen der Landkreise, Bezirke und Zweckverbände. Darüber hinaus gelten für Krankenhäuser Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) und für den öffentlichen Personennahverkehr Art. 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG).

² Kursiv gedruckte Formulierungen enthalten Zusätze und Alternativen, die je nach Ausgestaltung des Kommunalunternehmens in die Satzung aufgenommen werden können oder zu streichen sind.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „...“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde ...“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU ...“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde ...³

(4) Das Stammkapital beträgt ... Euro.

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde ... und der Umschrift „...“.⁴

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens⁵

(1) Die Gemeinde ... überträgt dem Kommunalunternehmen die Aufgabe ... / Aufgabe des Kommunalunternehmens ist ... (z. B. Versorgung des Gemeindegebiets mit Strom, Gas, Wasser und / oder Fern-/Nahwärme, Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet, Betrieb einer gemeindlichen Einrichtung (z.B. Schwimmbad, Mehrzweckhalle, Parkhaus), Verwaltung und Bewirtschaftung gemeindlicher Liegenschaften, Bereitstellung von sozialem Wohnraum, Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs, ...). Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.⁶

(4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über.⁷ Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und,

³ Das Kommunalunternehmen soll seinen Sitz nur im Hoheitsgebiet seines Trägers haben.

⁴ Vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 91 Abs. 3 GO, § 10 Abs. 1 NHGV. Zur Befugnis, das kleine Staatswappen (vgl. Art. 1 Abs. 2 WappenG) im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden, vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 91 Abs. 3 GO.

⁵ Gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO kann die Gemeinde dem Kommunalunternehmen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

⁶ Eine Erweiterung der satzungsgemäßen Aufgaben des Kommunalunternehmens durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden ist nicht zulässig. In Betracht kommt lediglich die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Aufgaben des Kommunalunternehmens für andere Gemeinden als untergeordnete Annextätigkeiten oder im Rahmen einer zulässigen Kapazitätsauslastung.

⁷ Die Regelung dient der Klarstellung. Erforderlich ist eine ausdrückliche Regelung dann, wenn der Übergang einzelner Befugnisse ausgeschlossen werden soll.

soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.⁸

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus *einem Mitglied / ... Mitgliedern.*⁹
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von ... (*höchstens: fünf*) Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann *bei Vorliegen eines wichtigen Grundes* Mitglieder des Vorstands durch Beschluss *mit einer Mehrheit von ... (z.B. zwei Dritteln)* aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. *Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich.*¹⁰

⁸ Hat die Gemeinde dem Kommunalunternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung Aufgaben übertragen, kann das Kommunalunternehmen auch die mit dem Aufgabengebiet verbundene Rechtsetzungsbefugnis erhalten. Die Möglichkeit, einen Anschluss- und Benutzungzwang durch Satzung festzulegen, ist dabei eingeschlossen. Zur Vollstreckungsbefugnis siehe Art. 91 Abs. 4 GO. Wenn dem Kommunalunternehmen zwar eine Aufgabe übertragen, jedoch keine eigene Rechtsetzungsbefugnis eingeräumt werden soll, kann die Gemeinde gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 2 GO durch gesonderte Satzung einen Anschluss- und Benutzungzwang zugunsten des Kommunalunternehmens festlegen und das Unternehmen zu dessen Durchsetzung ermächtigen. Ein deklaratorischer Hinweis hierauf in der Unternehmenssatzung ist möglich, aber nicht erforderlich.

⁹ Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Die Satzung muss eine Bestimmung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands enthalten (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 GO). Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, ist eine zusätzliche Regelung erwägenswert, die den Verwaltungsrat ermächtigt, im Benehmen mit dem Vorstand einen Stellvertreter des Vorstands zu benennen; § 6 Abs. 3 Nr. 2 wäre entsprechend zu ergänzen. Regelungen über die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis können in der Unternehmenssatzung getroffen werden. Die Mitglieder des Vorstands können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, muss die Unternehmenssatzung Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Vorstands enthalten (§ 5 Nr. 2 KUV).

¹⁰ Einzelheiten zum Vertretungsrecht können in der Unternehmenssatzung geregelt werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt, soweit in der Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt ist (§ 3 Abs. 2 KUV).

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat ... (*vierteljährlich*, mindestens aber: *halbjährlich*) Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde ... haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe ..., sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe ... des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.¹¹

(8) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und ... übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.¹²

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.¹³

¹¹ Der Umfang der Übertragung sollte sich an Art. 43 GO orientieren.

¹² Eine Regelung zur Stellvertretung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats enthält weder die GO noch die KUV, ist aber aufgrund der Organisationshoheit der Gemeinde in der Unternehmenssatzung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gremiums möglich. Für den Fall, dass ein weiterer Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsrats bestellt wird und dieser den Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten muss, ist darüber hinaus folgende Ergänzung denkbar: *Ist ein weiterer Bürgermeister Mitglied des Verwaltungsrats, nimmt dessen Vertreter nach Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein (alternativ: Soweit der Vorsitz von einem der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung dieses Verwaltungsratsmitglieds).*

¹³ Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters kann der Gemeinderat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GO). Ist dies der Fall, sollte ein Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats bestellt werden. Mitglieder des Verwaltungsrats können auch andere Personen als Mitglieder des Gemeinderats sein. Soll als Vertreter des ersten Bürgermeisters in seiner Funktion als vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats nicht ein weiterer Bürgermeister, sondern ein Dritter bestellt werden, wird die Zustimmung der übergangenen weiteren Bürgermeister zu fordern sein.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (*und deren Stellvertreter*)¹⁴ werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von ... Euro je Sitzung (*eine monatliche Entschädigung von ... Euro*). Sie ist nach Ablauf jeder Sitzung (*am ... jeden Monats*) zahlbar.¹⁵

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);¹⁶

¹⁴ Die Regelung ist mit § 5 Abs. 1 abzustimmen.

¹⁵ Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden (§ 2 Abs. 2 KUV).

¹⁶ Hier unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde (Art. 90 Abs. 2 Satz 4 GO). Gemäß Art. 90 Abs. 2 Satz 5 GO kann die Unternehmenssatzung vorsehen, dass der Gemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrats auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung). § 6 Abs. 3 Nr. 1 entfällt, soweit von einer Übertragung von Aufgaben i. S. von § 2 Abs. 4 abgesehen wurde.

2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
6. Bestellung des Abschlussprüfers;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
8. Bestellung und Widerruf von Prokuren;¹⁷
9. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
10. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;
11. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von ... Euro¹⁸ überschreiten;
12. ...

Beispiele:

- *Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von ... Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;*
- *wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;*
- *Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von ... Euro sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ab einer Wertgrenze von ... Euro, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich ... Euro (Nettobeträge);*
- *Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von ... Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über ... Euro (Nettobeträge);*
- *Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als ... Euro (Nettobetrag) gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch;*
- *Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).¹⁹*

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde ... kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 1 und ... Weisungen erteilen.

¹⁷ Die Erteilung der Prokura und deren Erlöschen ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 53 HGB).

¹⁸ Die jeweils einzusetzenden Schwellenwerte hängen von der Größe des Kommunalunternehmens und vom Umfang der übertragenen Aufgaben ab.

¹⁹ Die Mitgliedschaft bei KAV und ZVK ist freiwillig. Die Beantragung einer Mitgliedschaft kann auch unmittelbar in die Unternehmenssatzung aufgenommen werden. In diesem Fall bedarf der Austritt einer Änderung der Unternehmenssatzung durch die Gemeinde.

(5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(6) *Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.²⁰*

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats²¹

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche *oder elektronische*²² Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf ... Tage / 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (*oder deren Stellvertreter*)²³ anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ... (z.B. ein Viertel / ein Drittel) der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (*oder deren Stellvertreter*)²³ anwesend und stimmberechtigt ist.²⁴

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

²⁰ Grundsätzlich leitet der Vorstand das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich (Art. 90 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit nach § 6 Abs. 3 der Satzung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften zu sehen und lehnt sich an Art. 37 Abs. 3 GO an.

²¹ Muster i. S. des § 5 Nrn. 2 und 3 KUV.

²² Die Belange der Datensicherheit und des Datenschutzes sind zu beachten.

²³ Die Regelung ist mit § 5 Abs. 1 abzustimmen.

²⁴ Eine Regelung zur Durchführung von Verwaltungsratssitzungen als Videokonferenzen oder Hybridsitzungen (vgl. Art. 47a GO) ist grundsätzlich zulässig. Dabei ist zu beachten, dass Sitzungen des Verwaltungsrats in der Regel nichtöffentliche Sitzungen sind (§ 2 Abs. 4 KUV).

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von ... (z.B. *drei Viertel, zwei Drittel*) der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege²² erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zu stimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. *Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.* Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. *Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.*

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.²⁵ Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „..., Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde ...“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsbe rechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

²⁵ Entsprechend Art. 38 Abs. 2 GO.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde ... unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

Variante Kommunalunternehmen als Gegenstand der Rechnungsprüfung

(3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Gemeinde zuzuleiten.²⁶

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr (*alternativ: Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt am ...*).

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde ... über.

§ 13²⁷ Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Gemeinde ... bekannt gemacht (alternativ: Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde ... in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend). Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Gemeinde ... ortsüblichen Weise vorzunehmen.

²⁶ Diese Regelung ist gesetzlich nicht zwingend geboten.

²⁷ Die Regelung entfällt, soweit keine Befugnisse nach § 2 Abs. 4 übertragen werden.

§ 14
Inkrafttreten²⁸

Das Kommunalunternehmen entsteht am ... (z.B. 1.1. ...), frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Alternative Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (alternativ: am ..., frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende (bei punktuellen Änderungen: treten die § ..., § ... und § ... der) Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „...“ vom ... (Amtsblatt ..., S. ...), in der Fassung der Änderungssatzung vom ... (Amtsblatt ..., S. ...), außer Kraft.

..., den ...

Unterschrift

Erster Bürgermeister

²⁸ Vgl. Art. 89 Abs. 3 Satz 4 GO

Allgemeine Informationen zum Haushalt 2025 und den Finanzplanungsjahren 2026 – 2028

Als maßgebende Einwohnerzahl der Stadt Gemünden a. Main für die Haushaltsplanung wurde der zum 31.12.2023 ermittelte Stand des Bay. Statistischen Landesamtes mit **10.012 Einwohnern** verwendet.

31.12.2022 - 10.041 EW

31.12.2021 - 10.229 EW

31.12.2020 - 10.006 EW

31.12.2019 - 10.103 EW

31.12.2018 - 10.119 EW

- Steuererhöhungen sind keine eingeplant.
- Im Haushaltsplanentwurf 2025 wird mit rd. 8.765.950 Personalkosten gerechnet (Vorjahr rd. 7.989.900 €).

Bei den wichtigsten Einnahmearten stellt sich die Situation wie folgt dar:

Gewerbesteuer (Hst. 0.9000.0030)

Ergebnis 2018	3.066.632 €
Ergebnis 2019	2.808.617 €
Ergebnis 2020	2.353.916 €
GewSt-Ausgleich 2020	1.047.533 €
Ergebnis 2021	3.323.554 €
Ergebnis 2022	4.032.061 €
Ergebnis 2023	4.212.183 €
AO auf 2024	3.886.940 €
Ansatz 2025	4.200.000 €

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Hst. 0.9000.0100)

Ergebnis 2018	5.443.027 €
Ergebnis 2019	5.718.057 €
Ergebnis 2020	5.470.065 €
Ergebnis 2021	5.718.606 €
Ergebnis 2022	6.122.176 €
Ergebnis 2023	6.091.834 €
AO auf 2024	6.320.470 €
Ansatz 2025	6.737.350 €

Schlüsselzuweisungen (Hst. 0.9000.0410)

Ergebnis 2018	3.230.144 €
Ergebnis 2019	3.020.180 €
Ergebnis 2020	3.457.100 €
Ergebnis 2021	3.502.128 €
Ergebnis 2022	3.588.932 €
Ergebnis 2023	3.733.908 €
AO auf 2024	3.549.436 €
Ansatz 2025	3.775.550 €* Lt. Bescheid vom 05.12.2024

Umlagesituation

Die Umlagekraft (Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage)

2018	9.756.827 €
2019	10.864.245 €
2020	10.640.078 €
2021	10.980.906 €
2022	11.600.535 €
2023	11.955.127 €
2024	12.766.863 €
2025	12.699.191 €

Lt. Mitteilung des
Bayer. Landesamtes für Statistik

Kreisumlage (Hst. 0.9000.8320) bei einem Hebesatz von 50,4 v.H. (Vorjahr 46,5 v.H.)

Ergebnis 2018	4.478.384 €
Ergebnis 2019	4.986.688 €
Ergebnis 2020	5.000.837 €
Ergebnis 2021	5.215.930 €
Ergebnis 2022	5.510.254 €
Ergebnis 2023	5.678.685 €
AO auf 2024	5.936.600 €
Ansatz 2025	6.400.700 €

Gewerbesteuerumlage (Hst. 0.9000.8100)

Ergebnis 2018	536.226 €
Ergebnis 2019	479.157 €
Ergebnis 2020	218.047 €
Ergebnis 2021	318.276 €
Ergebnis 2022	387.295 €
Ergebnis 2023	381.109 €
AO auf 2024	409.603 €
Ansatz 2025	410.000 €

Verschuldung

Entwicklung der Verschuldung der Stadt Gemünden a. Main auf Grundlage des Haushalts-Entwurfs 2025

Darlehensstand per 31.12.2024 2.001.800 €

Erforderliche bzw. geplante Kreditaufnahmen in den Jahren:

HJ 2025

eingeplante Kreditaufnahme im HJ 2025	0 €
+ Kreditermächtigungen aus 2024 und Vorjahren	2.152.700 €
./. eingeplante Darlehenstilgungen	405.600 €

Darlehensstand per 31.12.2025 voraussichtlich: 3.748.900 €

Finanzplanjahr 2026

geplante Kreditaufnahme	14.882.500 €
./. eingeplante Darlehenstilgungen	380.700 €
Darlehensstand per 31.12.2026 voraussichtlich:	18.250.700 €

Finanzplanjahr 2027

geplante Kreditaufnahme	1.171.200 €
./. abzüglich eingeplante Darlehenstilgungen	305.850 €
Darlehensstand per 31.12.2027 voraussichtlich:	19.116.050 €

Finanzplanjahr 2028

geplante Kreditaufnahme	220.050 €
./.abzüglich eingeplante Darlehenstilgungen	273.750 €
Darlehensstand per 31.12.2028 voraussichtlich:	19.062.350 €

Zum jetzigen Zeitpunkt schließt der Verwaltungshaushalt 2025 mit einem Überschuss von 415.850 € ab, was nur unwesentlich die Summe der ordentlichen Tilgungsleistung übersteigt.

Das Investitionsprogramm 2025 schließt mit einem Überschuss von 280.150 Euro ab. Darin bleiben weitere Einnahmen des Vermögenshaushaltes, wie z.B. die Investitionspauschale, aber auch Ausgaben, wie die Tilgungsleistungen unberücksichtigt.

Durch die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 415.850 Euro wird der Vermögenshaushalt 2025 noch ausgeglichen, ohne auf die Rücklage zurückgreifen zu müssen.

Die gesetzliche Mindestrücklage 2025 in Höhe von rund 242.815 Euro ist somit noch vorhanden.

Der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes, aber auch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen des Investitionsprogramms des Vermögenshaushaltes werden kurz- und mittelfristig unter den aktuellen Bedingungen immer schwieriger. Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes beschränken sich schon seit mehreren Jahren auf das minimal Notwendigste. Die Einnahmen aus Gebühren und Abgaben sind konstant, bis leicht rückläufig. Die Steuereinnahmen hängen von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab, so dass hier mit keinem zur relevanten Haushaltsentlastung beitragenden Aufwuchs zu rechnen ist. Die bisherigen Standards werden künftig unter den aktuellen Voraussetzungen nicht mehr zu halten sein, stattdessen wird die Erfüllung die Pflichtaufgaben einer Kommune in den Fokus rücken.

Die Einnahmenentwicklung bei der Grundsteuer bleibt abzuwarten. Gegebenenfalls sind hier im Folgejahr, wie bereits im Vorfeld und im Verlauf der Diskussion über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze angedeutet, nochmals die bislang geltenden Hebesätze anzupassen. Darüber hinaus stehen in 2025 die Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst an, deren Ergebnis den Verwaltungshaushalt zusätzlich belasten werden.

Durch den Kreisumlagehebesatz von 50,4 v.H. übersteigt die Umlage an den Landkreis Main-Spessart erstmals die Marke von 6 Mio. € - und zwar deutlich. Die Mehrausgaben im Vergleich zum Vorjahr von mehr als 450.000 € fehlen der Stadt Gemünden zur Leistung ihrer Pflichtaufgaben im Verwaltungshaushalt. Für die Folgejahre ist eine weitere Erhöhung der Kreisumlage zu befürchten. In welcher Höhe diese tatsächlich eintritt, bleibt abzuwarten.

Um auch kurz- und mittelfristig unsere Pflichtaufgaben erfüllen, sowie das derzeitige Angebot an freiwilligen Leistungen im gewohnten Umfang anbieten zu können, wird aufgrund der oben beschriebenen finanziellen Situation der Stadt Gemünden a.Main im Laufe des Jahres über die Anpassung von Steuern und Gebühren zu beraten sein.

Aus heutiger Sicht kann das von der Verwaltung vorgelegte Investitionsprogramm 2025 bis 2028 nur unter Inanspruchnahme der gesamten Rücklagen, ausgenommen der gesetzlichen Mindestrücklage, finanziert werden.

Im Jahr 2025 und dem Finanzplanungszeitraum bis 2028 stehen mit dem Kindergarten St. Martin, der Sinnbrücke Schaippach, dem Baugebiet Mühlwiesen II, dem Feuerwehrhaus Hofstetten und einer Reihe zusätzlicher Vorhaben mit großen Finanzbedarf zur Umsetzung an, weshalb, je nach Fortschritt der Investitionsmaßnahmen weitere Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu ca. 16,3 Mio. €. Insbesondere in 2026 besteht nach aktuellem Stand ein hoher Finanzierungsbedarf von ca. 14,9 Mio. €

Gemünden a.Main, 05.02.2025

Anlage 7 zu TOP 05
StR. ÖS. Nr. 03 vom 17.02.2025

INVESTITIONSPROGRAMM

2025 bis 2028

der Stadt Gemünden a. Main

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzplanung						Maßnahmengesamtkosten EUR
		N/F	Ansatz Vorjahr EUR	Haushaltsjahr 2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR	
0601.	EDV-Anlage P							
	9351 Zimmerausstattungen			5.000	3.000	1.000	1.000	3.000
	9352 Allgemeine Ersatzbeschaffungen (inkl. Pool für Außenstellen)	N	25.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	Erweiterung Zeiterfassung für Außenstellen	N			35.000			35.000
	Sophos Firewall, Hauptfirewall, Behördennetzanbindung	N		21.000				21.000
	W-LAN-Accesspoints zur Netzwerkerweiterung	N		3.000				3.000
	Richtfunk-Accesspoints zur Standorterschließung	N		3.000				3.000
	Austausch NAS-Systeme	F		50.000	25.000			25.000
	Erneuerung Virtualisierungssystem	F	5.000	5.000	5.000			50.000
	Betriebstechnische Anlagen	F		5.000	5.000			5.000
1122.	Verkehrsüberwachung P							
	9353 2 Geschwindigkeitsmessstafeln	N		3.200				3.200
13.	Brandschutz P							
1311.	Stützpunktfeuerwehr Gemünden							
	3613 Investitionszuweisung vom Land für Mannschaftstransportwagen	Z	N	18.850				18.850
	3620 Investitionszuweisung vom Land für TLF 3000	Z	N		105.200			105.200
	9357 Fahrzeugbeschaffung Mannschaftstransportwagen	Z	N	35.000	90.000	73.500		73.500
	Fahrzeugbeschaffung TLF 3000	N		100.000	350.000			125.000
1313.	FFW Hofstetten P							
	3610 Investitionszuweisung vom Land	Z	N	46.500				46.500
	3613 Investitionszuweisung vom Land für Fahrzeughandschaffung	Z	N		34.600			34.600
	9357 Fahrzeugbeschaffung TLF	Z	N	180.000	180.000	0	300.000	180.000
	9450 Neubau Feuerwehrgerätehaus	N				0		300.000
	9491 Baunebenkosten	N				50.000		50.000
1314.	FFW Seifriedsburg P							
	9630 Notstromeinspeisung	N					10.000	10.000

Finanzplanung							
Haushaltsstelle	Bezeichnung der Maßnahme	N/F	Ansatz Vorjahr 2024 EUR	Haushaltsjahr 2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	(Rest-) Finanzierung Folgejahre EUR
1316.	FFW Langenprozelten P Materialcontainer	N		3.000			3.000
1321.	9450 Neugestaltung Sanitärbereich 9630 Notstromeinspeisung	N N N		12.000 10.000			12.000 10.000
1391.	Sirenen P Mastsirene am Eselspfad	N		50.000			50.000
1431.	Hochwasserschutz P Außengebietsableitung Neutzenbrunn	N	15.000	10.000			25.000
21.	Schulen Grundschule Gemünden P	Z F	13.700	74.900 10.200	3.000 6.400		74.900 10.200
2111.	3619 Investitionszuweisung vom Land DigitalPakt Schule 9351 Erneuerung und Aufstockung Klassenzimmermöbelierung Kunstfächer Sitzbänke Morgen- und Abschlusskreis	N N N N N N		12.000	30.000 5.000	120.000 5.000	3.000 6.400 2.400 30.000 5.500 15.000
	9352 IT-Ausstattung 9353 Ausstattung Radfahrerschein 9501 Umgestaltung Pausenhof-Arena	N N N			15.000		
2112.	Grundschule Wernfeld P Investitionszuweisung vom Land DigitalPakt Schule 9352 IT-Ausstattung Digitale Tafel 9353 Ausstattung Radfahrerschein	Z F	5.000	21.400 2.500 16.000	2.500	2500	60.000 2.500 4.700
2113.	Grundschule Langenprozelten P Investitionszuweisung vom Land DigitalPakt Schule 9351 Werkschränke für Werkraum Regale Materialraum 9352 IT-Ausstattung 9353 Ausstattung Radfahrerschein 9356 Sprungkasten Sportunterricht	Z F	7.500	42.750 1.700 5.000	5.000	5000	42.750 1.700 1.950 5.000 5.100 1.900
2130.	Mittelschule Gemünden P Zuschuss Digitalisierung 3613 Zuschuss FAG 3614 Zuschuss FAG	Z F		410.000	605.000 111.000		1.618.000 111.000

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzplanung						Maßnahmen- gesamtkosten EUR
		N/F	Vorjahr 2024 EUR	Ansatz Haushalt Jahr 2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR	
3619	<u>Investitionszuweisung vom Land DigitalPakt Schule</u>	Z	F	33.000	74.900	8.000	8.000	120.000
9352	IT-Ausstattung		N	8.000	4.000	20.000	20.000	8.000
9356	Zusatzbedarf Digitalisierung		N	260.000	150.000	255.000	105.000	4.000
9452	Energetische Sanierung der Klassenzimmerbeleuchtung		N	500.000	105.000	4.500		40.000
9453	Digitalisierung		F	200.000	150.000			1.573.000
9454	Sanierung über FAG		F	200.000	255.000			995.000
9455	Sanierung Turnhallendach		F	500.000				105.000
9456	Einhäusung Treppenhaus		N					4.500
9493	Baunebenkosten, Digitalisierung		N	40.000	10.000			206.000
9494	Baunebenkosten, Sanierung über FAG		F	40.000	10.000			190.000
9495	Baunebenkosten, Sanierung Turnhallendach		F		20.000			20.000
9631	Schließsystem		N		20.000			20.000
3210.	<u>Hurtenschloss</u> P	Z	N		5.000			5.000
	3640 Zuschuss Denkmalfonds zur Fassadensanierung		N		100.000			100.000
	9451 Fenster- und Fassadensanierung		N		10.000			10.000
	9452 Neugestaltung EG-Räume (ehem. Naturpark Spessart)		N					
3500.	<u>Volkshochschule</u> F		N	5.000	2.500	2.500	2.500	2.500
	9352 IT-Ausstattung		N		8.000			8.000
	Digitale Tafel		N					
3602.	<u>Scherenburg</u> P	Z	N		10.000			10.000
	9491 Sanierungsplanung		N					
3603.	<u>Mühlenturm</u> P	Z	N		40.000			40.000
	9451 Sanierung Dach		N					
3604.	<u>Ronkarzäarten</u> F	Z	N		10.000			10.000
	9450 Kirschbaumallee		N					
4600.	<u>Kinderspielplätze</u> F	Z	N					
	9359 Diverse Spielgeräte (Neu-/Ersatzbeschaffungen)		N					
464.	<u>Kindertagesstätten</u>	Z	F					
4641.	<u>Kita Gemünden</u> P	Z	N					
	3610 Investitionszuweisung vom Land Kita-Neubau		N		3.000.000			3.000.000
	3612 Investitionszuweisung vom Land Umbau Hort		N		220.000			720.000
	9352 IT-Ausstattung		N		3.000			3.000
	9353 Büromöbel SKB		N					4.000

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Maßnahme	Haushaltsergebnis						(Rest-)Finanzierung Folgejahre EUR	Maßnahmen- gesamtkosten EUR
		N/F	Ansatz Vorjahr 2024 EUR	Haushaltsjahr 2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR		
9356	Gartenhaus für Spielgeräte	N	10.000	3.000					3.000
9358	Sonnensegel und Balancierbalken SKB	N		3.500					3.500
9359	Krippenwagen und Sonnenschutz Kita	N		5.000					5.000
	Sonnensegel und Spielgerät Kita	N			8.500				8.500
9451	Neubau Kindergarten	N	750.000	750.000	4.500.000	4.500.000			6.000.000
9454	Hort	N			500.000	500.000			1.200.000
9491	Baunebenkosten	N	200.000	265.000					858.200
9494	Baunebenkosten Hort	N	10.000		150.000				258.500
9631	Betriebstechnische Anlagen Neubau	N	750.000		3.250.000				4.000.000
9632	Türsprechsanlage	N		5.800					5.800
4642.	Kita Seiffriedsburg P	Z		6.000					6.000
	3670 Spenden für den Bauwagen des Waldkindergartens	N			1.500				1.500
9351	Zimmerausstattungen	N			2.500				2.500
	Podest Bauecke	N							1.500
	Garderobe	N							1.500
	Möbel WC/Wickelbereich	N							12.000
9358	Bauwagen Waldkindergarten	N		12.000					60.000
9359	Spielgeräte	N	60.000		6.000				6.000
	Krippenwagen mit Motor	N	4.300		1.500				5.800
9631	Türsprechsanlage	N							
4643.	Kita Adelsberg P	N			1.000	2.000			1.000
	9351 Zimmerausstattung	N							250
	Schränke	N							3.000
9353	Rollcontainer SKB	N		250					1.500
9358	Container als Unterstellmöglichkeit für die Schulkindbetreuung	N		3.000					4.000
	Fahrzeug SKB	N		1.500					3.500
	Spielgeräte Pausenhof SKB	N			4.000				135.000
9359	Tipi Kindergartenspielplatz	N			3.500				120.000
9451	Außendämmung	N							5.800
	Dacherneuerung	N							
9631	Sprechsanlage	N	4.300		1.500				3.000
4644.	Kita Langenprozelten P	N							
	9351 Zimmerausstattungen	N							
	Garderobe für eine Gruppe	N							

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzplanung						Maßnahmengesamtkosten EUR
		N/F	Ansatz Vorjahr 2024 EUR	Haushalt Jahr 2025 EUR	Ansatz Haushalt Jahr 2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR	
	Gruppensatz Stühle Kletterwand für Turnzimmer	N	N	2.500	1.500	1.500	3.500	3.000
9352	IT-Ausstattung	N	N	2.500	3.000	3.000	1.500	3.500
9353	Gruppensatz Stühle SKB	N	N	2.500	2.000	3.000	1.500	3.000
9356	Sonnenschutz Kindergarten/Krippenbereich	N	N	3.000	2.500	2.500	2.000	2.000
	Gartenhaus für Gartenspielzeug Krippengruppe Matsch-/Wassertisch	N	N	3.000	17.000	10.000	17.000	3.000
9450	Festertausch Turnraum	N	N	4.300	1.500	1.500	10.000	2.500
9491	Baunebenkosten Hochbau	N	N	4.300	7.000	7.000	10.000	17.000
9631	Türsprecheanlage	N	N	4.300	7.000	7.000	5.800	10.000
4649.	<u>Sonstige Kinderkärtchen</u> P	N	N	4.300	7.000	7.000	7.000	5.800
9351.	Küche	N	N	4.300	7.000	7.000	7.000	5.800
5531.	<u>Vereinsförderung</u> F	N	N	4.000	12.100	12.100	12.100	4.000
	9882 Investitionszuschuss Vereinstring Adelsberg	N	N	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	9882 Investitionszuschuss Vereinsring Wermfeld	N	N	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
5601.	<u>Freizeitareal Weißensteinstraße</u> F	Z	N	75.000	285.000	475.000	285.000	475.000
	3640 Zuwendung durch LAG Spessart	N	N	75.000	25.000	25.000	25.000	100.000
	9450 Baukosten	N	N	75.000	25.000	25.000	25.000	100.000
	9491 Baunebenkosten	N	N	75.000	25.000	25.000	25.000	100.000
5701.	<u>Freibad Saaleinsel</u> F	N	N	12.000	20.000	28.000	12.000	20.000
	9491 Baunebenkosten Trennung Freibad von Campingplatzinfrastruktur	N	N	12.000	20.000	28.000	12.000	20.000
	9631 Frequenzumrichter für 4 Pumpen	N	N	12.000	20.000	28.000	12.000	20.000
	Blitzschutz	N	N	12.000	20.000	28.000	12.000	20.000
	Umbau Verteiler Wasserspielplatz	N	N	12.000	20.000	28.000	12.000	20.000
5702.	<u>Drei-Flüsse-Bad</u> F	N	N	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	9352 IT-Ausstattung	N	N	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
5831.	<u>Park- u. Grünanlagen</u> P	N	N	5.000	2.000	3.500	5.000	2.000
	9353 Kleinschlepper mit Zwischenachsmähwerk	N	N	5.000	2.000	3.500	5.000	2.000
	Rasenmäher	N	N	5.000	2.000	3.500	5.000	2.000
	Mulchgerät	N	N	5.000	2.000	3.500	5.000	2.000
5911.	<u>Campingplatz</u> F	N	N	67.000	67.000	67.000	67.000	67.000

Haushalts- stelle	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzplanung						Maßnahmen- gesamtkosten EUR
		N/F	Ansatz Vorjahr 2024 EUR	Ansatz Haushaltsjahr 2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR	
5927.	Erlebnisweg Wasser erleben F	Z	2.000	2.000				2.000
	3640 Förderung durch Allianz MainWental	Z		5.000				5.000
	Förderung Dialektbank und Infostelle	Z			220.000			220.000
	Förderung Wassererlebnisweg LAG Spessart	Z			360.000			360.000
	9450 Wassererlebnisweg	N			10.000			10.000
	9460 Dialektbank und Infostelle Wernfeld	N			5.000			85.000
	9590 Planungskosten Wassererlebnisweg	F	80.000					
6100.	Straßenbau Gemeindestraßen P	Z	76.000	76.000	76.000	76.000	76.000	76.000
	3610 Straßenausbau pauschale nach Art. 13h FAG	Z	N					
6301.	Straßenbau Gemünden P	Z	270.000	540.000	660.000	660.000	330.000	1.800.000
	3617 Zuweisung ISEK Obertorstraße mit Sitzmann-Areal	N	10.000	10.000				10.000
	9320 Grunderwerb (pauschal)	N	25.000	35.000				60.000
	9504 Burgweg	N	150.000	11.000				250.000
	9505 Mainblickstraße	N						
	9506 St. Bruno-Str.	N						380.000
	9507 ISEK Obertorstraße mit Sitzmann-Areal	N						2.500.000
	9510 Frühlingstraße	N						125.000
	9511 Brückleinweg I+II	N						370.000
	9594 Baunebenkosten Tiefbau Burgweg	F	5.000	7.000				12.000
	9596 Baunebenkosten St. Bruno-Str.	F	30.000	50.000				170.000
	9597 Baunebenkosten ISEK Obertorstraße mit Sitzmann-Areal	N	20.000	250.000				500.000
6320.	Straßenbau OT Langenprozelten P	F						
	9503 Gehweg und Bushaltestellen Gewerbegebiet Würzburger Straße	F	365.000	125.000				400.000
	9593 Baunebenkosten Gehweg und Bushaltestellen Gewerbegebiet	F	40.000	40.000				80.000
	Würzburger Straße							
6330.	Straßenbau OT Wernfeld P	N	100.000	200.000	130.000	30.000		430.000
	9501 Oberdorfstraße	N	60.000					90.000
	9591 Baunebenkosten Sanierung Oberdorfstraße							
6397.	Straßenbau OT Schönau P	N						
	9501 Förderung Dorfplatz LAG Spessart	N						150.000
	9450 Baukosten Dorfplatz	N						250.000
	9591 Baunebenkosten	N						60.000

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzplanung							Maßnahmengesamtkosten EUR
		N/F	Ansatz Vorjahr 2024 EUR	Haushalt Jahr 2025 EUR	Ansatz 2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR	(Rest-) Finanzierung Folgejahre EUR	
6481.	<u>Neubau Mainbrücke</u> P	Z	F	40.000	1.120.000				1.120.000
	3616 Investitionszuweisungen vom Land	Z	F	50.000	377.000				400.000
	3620 Investitionszuweisungen vom Landkreis MSP	Z	F	50.000	500.000				700.000
	9510 Baukosten								200.000
	9591 Baunebenkosten								
6487.	<u>Sanierung der Sinnbrücke in Schallpach</u> P	Z	F	200.000	400.000	100.000			700.000
	3601 Zuweisungen aus Bundesprogramm	Z	F	200.000	200.000	200.000			400.000
	3610 Zuweisungen vom Land	Z	F	100.000	1.100.000	400.000			1.450.000
	9510 Baukosten Sinnbrücke								450.000
	9591 Baunebenkosten								
6489.	<u>Sanierung der Brücke Häfnergasse</u> P								
	9540 Brücke Häfnergasse	N	N	100.000	750.00	750.00			1.000.000
	9591 Baunebenkosten								200.000
6701.	<u>Straßenbeleuchtung</u> P	Z	F	270.000	250.000	250.000			520.000
	3610 Zuweisungen vom Land	Z	F	300.000	275.000	275.000			575.000
	9618 Vollständige Umrüstung auf LED-Beleuchtung								35.000
6702.	9610 Langenprozelten, Würzburger Straße	N	N	35.000	47.000	47.000			47.000
6703.	9610 Weinfeld, Kahlstädter Straße	N	N	43.000	43.000	43.000			43.000
6709.	9610 Erneuerung nach Prüfung	N	N	65.000	65.000	65.000			65.000
6710.	9610 Massenbuch, Neu- und Ersatzbau								
7210.	<u>Abrallbeseitigung</u> P	Z	F	100.000	100.000	125.000	125.000		500.000
	3660 Forderung Altlastensanierung Weißensteinstraße								500.000
	9590 Altlastensanierung Weißensteinstraße								500.000
7621.	<u>Scherenberghalle</u> F	N	N	25.000					
	9450 Rückbau								1.200.000
	9491 Baunebenkosten								250.000
7691.	<u>Kultur- und Vereinshaus</u> F	N	N	2.500					2.500
	9353 mobile Vitrine für Vereinsfahne								203.500
	9451 Dach-, Fenster- und Fluchtwegarbeiten								10.000
	9452 Neugestaltung Bad Mietwohnung								12.100
	9631 Türsprechchanlage und Schließsystem								
7701.	<u>Fuhrpark Bauhof</u> P	N	N	136.000	70.500				
				10.000					
				5.800					
				6.300					

		Finanzplanung								
Haushaltsstelle		Bezeichnung der Maßnahme		Ansatz Vorjahr 2024 EUR	Haushalt Jahr 2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR	(Rest-) Finanzierung Folgejahre EUR	Maßnahmen- gesamtkosten EUR
		N/F								
		9357	Beschaffung von Fahrzeugen Ersatzbeschaffung 2 Lkw je 200.000 € 2 Streuautomaten je 55.000 €	N N	200.000 55.000	200.000 55.000	200.000 55.000			200.000 55.000
7711.	Bauhof P	9353 Motorflex 9352 Erneuerung PC-Arbeitsplätze		N	17.500	2.500 2.500	2.500	2.500	2.500 2.500	2.500 2.500
7901.	Fremdenverkehr	3640 Förderung der Wandertäfeln durch LAG Spessart 9452 Europäischer Kulturweg Wernfeld 9453 Digitale Infotafel	Z	N N N	1.800 17.000 12.000	1.800 7.600 2.000			3.600 24.600 14.000	
8180.	Breitbandversorgung F	3613 Zuschuss Gigabit-Richtlinie 9502 Breitbanderschließung Hofstetten 9520 Breitbanderschließung/Gigabit/FTTH 9521 Leerrohnerlegung	Z	N F F N	1.057.500 175.000 1.175.000	2.700.000 3.300	5.400.000		3.473.400 223.300 6.575.000 50.000	
8579.	Forstwirtschaft F	9321 Erwerb unbebauter Grundstücke 9353 Werkzeuge und Maschinen 9357 Transportfahrzeuge	N N N	40.000	115.000 5.000 40.000	15.000 3.500 3.500	15.000 3.500	15.000 3.500	115.000 5.000 40.000	
8891.	Sonstiges allgemeines Grundvermögen	3401 Veräußerung von städtischen Grundstücken 3402 Veräußerung von bebauten Grundstücken 3403 Veräußerung von städtischen Grundstücken Mühlwiesen II 3520 Beitrag für Grundstückserwerbung Mühlwiesen II 3650 Investitionszuschuss KU für Mühlwiesen II 9321 Erwerb unbebauter Grundstücke 9322 Kauf von Grundstücken und Gebäuden 9450 Stützmauer Heiliger Weg 9490 Stützmauer Heiliger Weg Baunebenenkosten 9501 Baukosten Mühlwiesen II 9591 Baunebenenkosten Mühlwiesen II	VK VK KB Z N	30.000 30.000 450.000 70.000 63.000 175.000 N N N F F	30.000 30.000 1.000.000 15.000 45.000 293.000 55.000 13.000 1.250.000 54.500 104.000 F F F F	30.000 30.000 450.000 710.000 10.000 10.000 10.000 10.000 10.000 10.000 10.000 10.000	30.000 30.000 700.000 1.120.000 10.000 10.000 10.000 10.000 10.000 10.000 10.000 10.000	30.000 30.000 3.500.000 85.000 1.120.000 10.000 175.000 55.000 13.000 3.730.000 333.500		
	Zwischensumme:			6.513.900	8.010.300	22.069.300	4.287.000	1.280.500	0	0
			Z	2.907.300	6.656.200	5.951.200	2.461.000	406.000	0	547

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Maßnahme	N/F	Ansatz Vorjahr 2024 EUR	Haushalt Jahr 2025 EUR	Finanzplanung				(Rest-)Finanzierung Folgejahre EUR	Maßnahmen- gesamtkosten EUR
					2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR			
	KB		70.000	15.000	0	0	0	0	0	0
	AB		0	0	0	0	0	0	0	0
	IB		0	0	0	0	0	0	0	0
	IZ		0	0	0	0	0	0	0	0
	VK		480.000	1.060.000	480.000	480.000	480.000	480.000	700.000	700.000
	VF		0	0	0	0	0	0	0	0
	EL		0	0	0	0	0	0	0	0
Summe:			3.056.600	279.100	15.638.100	1.346.000	394.500	-700.000		

Stadt Gemünden a. Main, 14.02.2025

– Stadtkämmerei –

F = Fortführungsmaßnahme
 N = neue Maßnahme
 Z = Zuschuss
 KB = Kostenbeteiligung
 AB = Ausbaubeuräge
 IZ = Inzahlungnahme
 IB = Investitionskostenbeteiligung

VK = Verkauf von Grundstücken
 VF = Verkauf von Fahrzeugen
 EL = Eigenleistung
 VE = Verpflichtungsermächtigung
 F = Freiwillige Maßnahme
 P = Pflichtmaßnahme